

Vorsorgereglement

Teil 2 Allgemeine Reglementsbestimmungen (ARB)

Ausgabe 01.2018

Allgemeine Informationen zum Vorsorgereglement

Das Vorsorgereglement (Teil 1 / Teil 2) der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG besteht aus dem Teil 1 Besondere Reglementsbestimmungen (nachstehend BRB) und dem Teil 2 Allgemeine Reglementsbestimmungen (nachstehend ARB). Zu Informationszwecken erhält jede versicherte Person einen von der Stiftung ausgestellten Vorsorge-Ausweis sowie das dazugehörige Merkblatt.

Die BRB enthalten die spezifischen Informationen, welche dem für das Vorsorgewerk gültigen Vorsorgeplan entsprechen; sie ergänzen hinsichtlich der planspezifischen Besonderheiten die ARB und gehen diesen vor.

Die ARB gelten gleichermassen für alle Vorsorgepläne der angeschlossenen Unternehmungen und gelangen - vorbehaltlich der jeweiligen Bestimmungen aufgrund des vereinbarten Vorsorgeplanes (BRB) - ohne Einschränkung zur Anwendung.

Der individuelle Vorsorge-Ausweis bildet die konkrete Vorsorgesituation der versicherten Person gemäss Vorsorgeplan ab; das Merkblatt dazu enthält Erklärungen und weitere Erläuterungen. Massgebend sind die Bestimmungen des Vorsorgereglements.

Das Vorsorgereglement kann beim Arbeitgeber eingesehen oder bei der Allianz Suisse Leben, Postfach, 8010 Zürich, angefordert werden. Die ARB sind auch im Internet unter www.allianz.ch publiziert.

Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere die Stiftung und die Vorsorgewerke betreffende Informationen und Dokumente im Internet (www.allianz.ch) abrufbar zur Verfügung zu stellen. Im Internet publiziert werden können insbesondere die für die Durchführung der Vorsorge vorgesehenen besonderen Formulare, der Kollektivversicherungsvertrag, die Allgemeinen Bedingungen für die Kollektivversicherung, das Kostenreglement, die Bestimmungen für das Prämienkonto sowie die geltenden Zinssätze, die Stiftungsstatuten, das Organisationsreglement, das Anlage-reglement, das Teilliquidationsreglement, Hinweise auf Änderungen dieser Dokumente sowie die Namen der Mitglieder des Stiftungsrates und die Jahresrechnung samt Jahresbericht der Stiftung. Die Stiftung ist berechtigt, die Publikation im Internet jederzeit einzuschränken und einzustellen.

Inhaltsverzeichnis

0. Bezeichnungen und Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

- 1.1. Träger der Personalvorsorge
- 1.2. Zweck der Personalvorsorge
- 1.3. Führung des Altersguthabens
- 1.4. Durchführung der Personalvorsorge
- 1.5. Stiftungsrat/Vorsorgekommission
- 1.6. Mitwirkung
- 1.7. Haftung
- 1.8. Behandlung und Schutz von Daten und Privatsphäre

2. Definitionen

- 2.1. Alter
- 2.2. Versicherungsjahr/Stichtag
- 2.3. Lohn
- 2.4. Altersgutschriften und Altersguthaben
- 2.5. Zins- und Umwandlungssätze
- 2.6. Arbeitsunfähigkeit
- 2.7. Invalidität (Erwerbsunfähigkeit)
- 2.8. Kinder
- 2.9. Ehegatten/eingetragene Partner und Partnerinnen gemäss PartG
- 2.10. Unterhaltspflichtige

3. Aufnahme in die Versicherung / Vorsorgeschutz

- 3.1. Versicherungspflicht
- 3.2. Weiterführung der Vorsorge
- 3.3. Freiwillige Versicherung
- 3.4. Aufnahme
- 3.5. Anzeigepflicht und Folgen ihrer Verletzung
- 3.6. Vorsorgeschutz

- 3.7. Weiterführung der Versicherung während eines unbezahlten Urlaubs

4. Leistungen

- 4.1. Grundsätze
- 4.2. Altersleistungen
- 4.3. Hinterlassenenleistungen
- 4.4. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit/Invalidität (Erwerbsunfähigkeit)
- 4.5. Austrittsleistung
- 4.6. Vorsorgeausgleich bei Scheidung
- 4.7. Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- 4.8. Zusammentreffen mehrerer Leistungen (Koordination)
- 4.9. Gemeinsame Bestimmungen betreffend die Leistungen

5. Finanzierung

- 5.1. Vorsorgeaufwand
- 5.2. Beitragspflicht
- 5.3. Eingebachte Austrittsleistung
- 5.4. Einkauf
- 5.5. Rückzahlung des Vorbezuges

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen
- 6.2. Freie Mittel und Sondermassnahmen des Vorsorgewerkes
- 6.3. Teil- oder Gesamtliquidation
- 6.4. Folgen der Auflösung des Anschlusses
- 6.5. Lücken im Reglement
- 6.6. Änderung der Reglementsbestimmungen
- 6.7. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 6.8. Massgebliche Reglementsversion
- 6.9. Übergangsbestimmungen
- 6.10. Inkrafttreten

- Anhang 1 Umwandlungssätze ab 1.1.2018
- Anhang 2 Übergangsjahrgänge ab 01.01.2018
- Anhang 3 Verzugszinssatz für die Austrittsleistung
- Anhang 4 Tabelle der beim Einkauf nicht anrechenbaren gebundenen Vorsorgeguthaben aus der Säule 3a
- Anhang 5 Freiwillige Verteilung von freien Mitteln, Sondermassnahmen und allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserven
- Anhang 6 Weiterführung der Vorsorge
- Anhang 7 Einkauf für die vorzeitige Pensionierung
- Anhang 8 Bestimmungen im Zusammenhang mit der am 1.1.2012 in Kraft getretenen 6. IV-Revision, erstes Massnahmepaket
- Anhang 9 Teilliquidations-Reglement
- Anhang 10 Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung

0. Bezeichnungen und Rechtsgrundlagen

Bezeichnungen

Stiftung

Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft, Wallisellen

Allianz Suisse Leben

Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Wallisellen

Arbeitgeber (Arbeitgeberin)

angeschlossene Unternehmung

Vorsorgewerk

die bei der Stiftung eröffnete "Vorsorgekasse" des Arbeitgebers

Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Arbeitgebers

Versicherter Personenkreis

alle Arbeitnehmer

Versicherte Personen

die zum versicherten Personenkreis gehörenden Arbeitnehmer

Vorsorgekommission

Paritätisches Organ des Vorsorgewerkes

Stiftungsrat

Oberstes Organ der Stiftung

Obligatorische Vorsorge

Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Überobligatorische Vorsorge

Leistungen, welche die obligatorische Vorsorge übersteigen ("weitergehende" Vorsorge)

BVG-logische Pläne

Vorsorgepläne, bei denen die versicherten Risikoleistungen vom projizierten Altersguthaben ohne Zins abhängen.

WEF-Vorbezug

Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung

Rechtsgrundlagen

ATSG

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

AHVG

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

IVG

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

MVG

Bundesgesetz über die Militärversicherung

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

OR

Schweizerisches Obligationenrecht

SchKG

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

VAG

Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen

DSG

Bundesgesetz über den Datenschutz

PartG

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

1. Allgemeines

1.1. Träger der Personalvorsorge

- ¹ Die Stiftung wurde von der Allianz Suisse Leben gemäss Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 ff. OR und Artikel 48 Absatz 2 BVG zur Durchführung der beruflichen Vorsorge errichtet.
- ² Die Stiftung ist im Handelsregister und im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

1.2. Zweck der Personalvorsorge

- ¹ Der Zweck der Personalvorsorge besteht darin, den versicherten Personen sowie den gemäss Vorsorgereglement Anspruchsberechtigten mindestens den Vorsorgeschutz nach BVG zu gewähren.
- ² Dieses Vorsorgereglement umschreibt - gestützt auf die für das Vorsorgewerk vereinbarten BRB - die Rechte und Pflichten der Stiftung, der versicherten Personen und der gemäss Vorsorgereglement Anspruchsberechtigten; zudem wird das hier massgebende Verhalten des Arbeitgebers festgehalten. Das Vorsorgereglement legt insbesondere die Rechtsan-

sprüche der versicherten Personen und deren Hinterlassenen im Alter, bei Tod, Invalidität, Austritt aus dem Vorsorgewerk, im Rahmen der Wohneigentumsförderung und bei Scheidung oder gerichtlicher Auflösung gemäss PartG fest.

- ³ Der konkrete, für das betreffende Vorsorgewerk geltende Vorsorgeplan ist in den BRB abgebildet.
- ⁴ Die Vorsorge muss für jedes Vorsorgewerk den Grundsätzen der Angemessenheit, der Kollektivität, der Gleichbehandlung, der Planmässigkeit sowie des Versicherungsprinzips entsprechen.
- ⁵ Schliesst sich der Arbeitgeber einer oder mehreren anderen Vorsorgeeinrichtungen an, so dass bei der Stiftung versicherte Personen gleichzeitig auch bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichert sind, ist dies der Stiftung unverzüglich zu melden. Der Arbeitgeber hat in Absprache mit den beteiligten Vorsorgeeinrichtungen Vorkehrungen zu treffen, damit der Grundsatz der Angemessenheit für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse eingehalten ist. Die Stiftung ist berechtigt, die bei ihr bestehenden Vorsorgepläne anzupassen, falls infolge des Anschlusses an andere Vorsorgeeinrichtungen der Grundsatz der Angemessenheit für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse nicht eingehalten wird.

1.3. Führung des Altersguthabens

Die BRB können neben der obligatorischen Vorsorge die Durchführung der überobligatorischen Vorsorge vorsehen. Umfasst der Vorsorgeplan neben der obligatorischen auch die überobligatorische Vorsorge, so wird das Altersguthaben für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil rechnerisch je separat geführt. Das Altersguthaben entspricht in jedem Fall mindestens dem gesetzlichen Altersguthaben gemäss BVG.

1.4. Durchführung der Personalvorsorge

- ¹ In Erfüllung seiner gesetzlichen Vorsorgepflicht hat sich der Arbeitgeber mit dem Anschlussvertrag der Stiftung zur Durchführung der Personalvorsorge angeschlossen.
- ² Mit dem Anschlussvertrag anerkennen der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission, dass die Verwaltung der Personalvorsorge, der Vollzug des Vorsorgeabkommens und die Informationen an die versicherten Personen durch die Allianz Suisse Leben erfolgt. Sie orientiert die Anspruchsberechtigten und - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Datenbekanntgabe und die Information der versicherten Personen - gegebenenfalls Dritte über die Rechte und Pflichten.
- ³ Zur Sicherstellung der Risiken Alter, Tod und Invalidität hat die Stiftung mit der Allianz Suisse Leben für jedes Vorsorgewerk einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen.

1.5. Stiftungsrat / Vorsorgekommission

- ¹ Konstituierung, Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit sowie Rechte und Pflichten des Stiftungsrates und der Vorsorgekommission sind im Organisationsreglement festgelegt.
- ² Für das Vorsorgewerk wird eine Vorsorgekommission gebildet.

1.6. Mitwirkung

1.6.1. Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- ¹ Der Arbeitgeber sowie die versicherte Person und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Stiftung sämtliche notwendigen Daten und Unterlagen für die Durchführung der Vorsorge (z.B. Ein- und Austrittsformulare, Lebensbescheinigung, amtlicher Todeschein, Erbenbescheinigung, ärztliche Atteste, IV-Unterlagen, Ausbildungsbestätigungen, Familienbüchlein, usw.) sowie der Wohneigentumsförderung (z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Anteilscheine, Pfandvertrag, Hypothekarvertrag, Grundbuchauszug, usw.) in der Regel innert 30 Tagen zur Verfügung zu stellen. Die Mitteilungs- und Auskunftspflicht besteht insbesondere in Bezug auf:

- a) Meldung über Namens- oder Adressänderungen;
- b) An- und Abmeldung der zum reglementarisch zu versichernden Personenkreis zählenden Personen bei Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Versicherungspflicht (inkl. Angaben über das bisherige und zukünftige Vorsorgeverhältnis);
- c) Meldung der für die Durchführung der Personalvorsorge relevanten Personendaten sowie deren Änderungen;
- d) Angaben über die Arbeitsfähigkeit der zu versichernden oder versicherten Personen, insbesondere bei deren An- und Abmeldung;
- e) Angaben darüber, ob Rentenleistungen der IV bezogen wurden, welche innerhalb der letzten drei Jahre aufgehoben oder reduziert wurden;
- f) Meldung der (aufgerechneten) AHV-Jahreslöhne der zu versichernden oder versicherten Personen für das laufende Versicherungsjahr (per Vertragsstichtag - in der Regel per 1. Januar);
- g) Meldung von wichtigen Änderungen, die Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben, namentlich Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Taggeldversicherungen, welche für den Beginn der Leistung der Stiftung - allenfalls für deren Aufschub - massgebend sind (Dauer der Wartefrist);
- h) Meldung über Vorsorgefälle bei Alter, Tod und Invalidität (samt Einreichung anspruchsbegründender Dokumente);
- i) Angaben über anrechenbare Einkünfte zur Berechnung der Überentschädigung oder Koordination von Versicherungsleistungen;
- j) Meldung über Änderungen oder Wegfall anspruchsbegründender Voraussetzungen (z.B. Erreichen des Pensionierungsalters, Änderung des Arbeits- und Erwerbsunfähigkeitsgrades, Tod, Wiederverheiratung, usw.);
- k) Meldung über den Anschluss des Arbeitgebers an eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge.

- ² Besondere Obliegenheiten bei Arbeitsunfähigkeit:
 - a) Dem Arbeitgeber obliegt die unmittelbare schriftliche Meldung an die Stiftung über die eingetretene (Teil-) Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person, nachdem die versicherte Person innert einer Rahmenfrist von 90 Tagen (ab 1. Arbeitsunfähigkeit) länger als 30 Tage zu mindestens 40 Prozent oder zum Mindestgrad gemäss BRB arbeitsunfähig war. Die Stiftung stellt dem Arbeitgeber daraufhin das entsprechende Formular für die Anmeldung zum Bezug von Versicherungsleistungen zu. Dieses Formular hat der Arbeitgeber der Stiftung innert 30 Tagen ab Briefdatum vollständig ausgefüllt und unterschrieben zur Verfügung zu stellen.
 - b) Wenn die versicherte Person innert einer Rahmenfrist von 90 Tagen (ab 1. Arbeitsunfähigkeitstag) länger als 30 Tage zu mindestens 40 Prozent oder zum Mindestgrad gemäss BRB

arbeitsunfähig ist, hat der Arbeitgeber die versicherte Person aufzufordern, sich bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zur Früherfassung anzumelden. Die Meldung der versicherten Person kann auch durch die Stiftung gefordert oder vorgenommen werden.

- c) Die Meldung bei der IV durch die versicherte Person hat spätestens 30 Tage nach Ablauf der Rahmenfrist oder 30 Tage nach Aufforderung durch den Arbeitgeber oder durch die Stiftung zu erfolgen. Damit soll das primäre Ziel der IV - die Wiedereingliederung ins Berufsleben - erreicht werden.

³ Besondere Obliegenheiten bei mehreren Vorsorgeverhältnissen:

- a) Hat die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse und übersteigt die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen Grenzbetrages nach BVG (= 10 x 300 Prozent der maximalen AHV-Altersrente), so muss sie die Stiftung und jede andere Vorsorgeeinrichtung über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- b) Schliesst sich der Arbeitgeber einer oder mehreren anderen Vorsorgeeinrichtungen an, so dass bei der Stiftung versicherte Personen gleichzeitig auch bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichert sind, hat er dies der Stiftung unverzüglich zu melden.

⁴ Die von der Stiftung für bestimmte Angaben, Meldungen und Auskünfte vorgesehenen besonderen Formulare müssen vom Arbeitgeber, von der Vorsorgekommission, von den versicherten Personen und Rentnern sowie von den übrigen Anspruchsberechtigten verwendet werden.

⁵ Sämtliche Angaben, Meldungen und Auskünfte müssen schriftlich, wahrheitsgetreu und unterzeichnet spätestens 30 Tage nach Kenntnis an die Stiftung erfolgen. Dasselbe gilt für die von der Stiftung verlangten Dokumente, Unterlagen, Nachweise und Belege, welche für die Beurteilung eines Sachverhaltes und die Zusammenarbeit mit den IV-Stellen erforderlich sind. Solange diese Informationen oder Dokumente ausbleiben, ist die Stiftung berechtigt, die entsprechenden Vorkehrungen zu unterlassen. Die Stiftung wird - zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten - insbesondere nicht verzugszinspflichtig.

⁶ Sind Mitteilungs- und Auskunftspflichten verletzt worden und muss die Stiftung ohne eigenes Verschulden gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den versicherten Personen und Rentnern sowie übrigen Anspruchsberechtigten für Leistungen eintreten, die mangels ausreichender Prämienzahlung des Arbeitgebers nicht finanziert sind, so hat ihr diejenige Person, welche die Pflichtwidrigkeit zu verantworten hat, die dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen vollumfänglich zu ersetzen.

1.6.2. Schadenminderungspflicht

¹ Im Sinne der Schadenminderungspflicht hat die versicherte Person aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, beizutragen.

Insbesondere ist sie gehalten,

- jede Möglichkeit wahrzunehmen, um eine ihrer Invalidität angepasste zumutbare Erwerbstätigkeit zu finden, anzunehmen oder behalten zu können;
- in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem Aufgabenbereich mögliche und zumutbare Umstellungen vorzu-

nehmen, damit die verbliebene Arbeitsfähigkeit bestmöglich ausgenützt wird;

- sich einer zumutbaren medizinischen Heilbehandlung zu unterziehen, sofern diese geeignet ist, die Erwerbsfähigkeit so zu verbessern, dass die Rente herabgesetzt oder aufgehoben werden kann. Nicht von Bedeutung ist, ob die Stiftung die Kosten der medizinischen Massnahmen übernimmt;
- unter Umständen ihren Wohnsitz zu wechseln, wenn sich an einem anderen Ort geeignete Erwerbsmöglichkeiten bieten. Die versicherte Person hat dabei an allen zumutbaren Massnahmen, die zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes oder zu ihrer (Wieder-)Eingliederung ins Erwerbsleben dienen, aktiv teilzunehmen.

² Die versicherte Person ist zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet, und sie hat sich allen angeordneten zumutbaren Abklärungs- und (Wieder-)Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen und aktiv zum Erfolg der (Wieder-)Eingliederung beizutragen. Auch muss sie sich für die erforderlichen medizinischen Untersuchungen bereithalten und sich nötigenfalls - wenn im Ausland wohnhaft - in der Schweiz den für die Beurteilung ihres Rentenanspruchs dienlichen Abklärungsmassnahmen unterziehen.

³ Die Verletzung der Schadenminderungspflicht hat - vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen - eine Leistungskürzung zur Folge. Diese bemisst sich im Lichte der gesamten Umstände der Angelegenheit nach der Schwere des schuldhaften Verhaltens der versicherten Person, der Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung und nach allfälligen mildernden Umständen.

1.6.3. Informationspflicht der Stiftung und der versicherten Person

¹ Die Stiftung erbringt gegenüber dem ihr angeschlossenen Arbeitgeber sowie gegenüber den versicherten Personen und weiteren Anspruchsberechtigten die gesetzlich geforderten und im Vorsorgereglement vorgesehenen Informationen.

² Die Stiftung ist verpflichtet, die versicherte Person jährlich in geeigneter Form über die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz, die Altersguthaben, die Organisation, die Finanzierung sowie über die Mitglieder des paritätisch besetzten Stiftnungsrates zu informieren.

³ Zu zusätzlichen Informationen, die gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgesehen sind, ist sie nicht verpflichtet. In jedem Fall werden zusätzliche Informationen nur gegen vollen Ersatz der dadurch entstehenden Kosten erbracht.

⁴ Die versicherte Person hat die im Internet unter www.allianz.ch die Stiftung und die Vorsorgewerke betreffenden Informationen regelmässig abzurufen oder bei der Stiftung die Zustellung der entsprechenden Publikationen in Schriftform zu verlangen.

1.7. Haftung

¹ Die Stiftung lehnt unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen jede Haftung für Folgen ab, die sich aus einer Missachtung der Mitteilungs- und Auskunftspflichten des Arbeitgebers, der versicherten Person oder der Anspruchsberechtigten ergeben.

² Allfällige Regress- sowie Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten, wobei die versicherte Person bei Verstoss gegen das vorliegende Vorsorgereglement (Verletzung des Vorsorgevertrags) gegenüber der Stiftung eine vertragliche Schadenersatzpflicht trägt.

1.8. Behandlung und Schutz von Daten und Privatsphäre

- ¹ Die sich aus den Antragsunterlagen oder aus der Durchführung des Vorsorgeverhältnisses ergebenden Daten der versicherten Person werden der Allianz Suisse Leben übermittelt. Diese gibt die versicherungsbezogenen Daten - soweit dies zur Zweckerfüllung in der beruflichen Vorsorge erforderlich ist - an andere Versicherungseinrichtungen, namentlich an Mit- und Rückversicherer, weiter. Allianz Suisse Leben kann die Bearbeitung der Daten durch Vereinbarung Dritten im In- und Ausland übertragen, sofern gesetzliche Datenschutzregeln einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten und die Drittbearbeiter der gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen oder sich zu deren Einhaltung verpflichten.
- ² Die Stiftung ist im Fall des Rückgriffs auf einen Schädiger der versicherten Person ermächtigt, die für die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche nötigen Daten dem haftpflichtigen Dritten und dessen Haftpflichtversicherer mitzuteilen.

- ³ Zur Verhinderung/Bekämpfung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Leistungsbezügen kann die Stiftung oder Allianz Suisse Leben unter Wahrung der Prinzipien der Verhältnismässigkeit und des Datenschutzes bei begründetem Missbrauchsverdacht auch Überwachungs- und Observationsmassnahmen ergreifen oder im erforderlichen Ausmass an sorgfältig ausgewählte, gleichermassen dem Geschäftsgeheimnis unterstellte Dritte, welche sich ihrerseits ausdrücklich zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichten, delegieren.
- ⁴ Die Stiftung und die beteiligten Versicherungsgesellschaften treffen die gesetzlich notwendigen Massnahmen für eine datenschutzkonforme Behandlung der Daten.
- ⁵ Es gelten insbesondere die spezialgesetzlichen Bestimmungen des BVG betreffend die Bearbeitung von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht, die Datenbekanntgabe sowie die Amts- und Verwaltungshilfe, wobei diese Bestimmungen auch auf die überobligatorische Vorsorge angewendet werden. Ferner gelangen die allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) zur Anwendung.

2. Definitionen

2.1. Alter

- ¹ Als Alter gilt das tatsächlich erreichte Alter, ausgedrückt in Jahren und Monaten. Die Zeit vom Tag der Geburt bis zum darauf folgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.
- ² Für die Berechnung der Altersgutschriften gilt als massgebendes Alter die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

- ⁴ Nicht zum gemeldeten Jahreslohn gehören grundsätzlich Lohnbestandteile, welche nur gelegentlich anfallen, insbesondere
- a) Dienstaltersgeschenke und dergleichen und
 - b) vertraglich nicht zugesicherte nur unregelmässig ausgerichtete Bonuszahlungen und
 - c) Entgelt für vertraglich nicht zum Voraus vereinbarte oder nur unregelmässig anfallende aussergewöhnliche Arbeitspensen und
 - d) andere vertraglich nicht zugesicherte oder nur unregelmässig ausgerichtete Lohnnebenleistungen.

2.2. Versicherungsjahr / Stichtag

Das Versicherungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Stichtag ist der 1. Januar.

- ⁵ Bei schwankenden Jahreslöhnen kann der Jahreslohn zum Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes bestimmt werden unter Berücksichtigung von bereits vereinbarten Lohnänderungen.

2.3. Lohn

2.3.1. Gemeldeter Jahreslohn

- ¹ Als gemeldeter Jahreslohn gilt der vom Arbeitgeber mitgeteilte jährliche Lohn der versicherten Person bei Aufnahme in das Vorsorgewerk oder am Stichtag. Der gemeldete Jahreslohn gilt für das ganze Versicherungsjahr.
- Ist die versicherte Person nicht das ganze Jahr beschäftigt, ist der auf ein Jahr aufgerechnete Lohn massgebend.
- ² Ist die zu versichernde Person bei Aufnahme in das Vorsorgewerk oder am Stichtag lediglich teilweise erwerbsfähig, so ist der im Umfang der Erwerbsfähigkeit erzielte Jahreslohn massgebend.
- ³ Der gemeldete Jahreslohn umfasst grundsätzlich
- a) den vom Arbeitgeber ausgerichteten AHV-Lohn einschliesslich
 - b) alle für geleistete Arbeit regelmässig ausgezahlten Entgelte und
 - c) vertraglich zugesicherte oder regelmässig ausgerichtete Bonuszahlungen und
 - d) Entgelt für bereits zu Beginn des Versicherungsjahres mit der versicherten Person vereinbarte aussergewöhnliche Arbeitspensen (wie z.B. Überzeit- und Nachtarbeit) und
 - e) andere vertraglich zugesicherte oder regelmässig ausgerichtete Lohnnebenleistungen, die zum massgebenden AHV-Lohn zählen.

- ⁶ Als Referenzgrösse betreffend die Berücksichtigung regelmässig ausgerichteter Bonuszahlungen, regelmässig ausgerichteter Entschädigungen für aussergewöhnliche Arbeitspensen oder regelmässig ausgerichteter Lohnnebenleistungen, die zum massgebenden AHV-Lohn zählen, gilt deren Durchschnitt der letzten drei Jahre. Treten zu versichernde Personen neu in die Unternehmung ein, werden solche Lohnbestandteile erstmals auf den 1. Januar des Folgejahres nach Massgabe der entsprechenden Vorjahresleistungen mitberücksichtigt.

- ⁷ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Zusammenhang mit der am 1.1.2012 in Kraft getretenen 6. IV-Revision zum massgebenden Lohn in Anhang 8.

- ⁸ Der Lohn, den die versicherte Person bei einem anderen Arbeitgeber verdient, wird für die Versicherung gemäss vorliegendem Vorsorgereglement nicht angerechnet.

- ⁹ Sofern der AHV-Lohn den oberen Grenzbetrag des BVG übersteigt, kann durch den Arbeitgeber Antrag gestellt werden, Entschädigung für Überzeitarbeit sowie vertraglich zugesicherte oder regelmässig ausgerichtete Bonuszahlungen im Rahmen einer separaten Vorsorgelösung für sein Personal ausserhalb der Stiftung zu versichern. Wird eine entsprechende separate Versicherung abgeschlossen, darf der gemeldete Jahreslohn gemäss Absatz 3 keine Lohnbestandteile gemäss Absatz 4 umfassen.

2.3.2. Versicherter Jahreslohn

- ¹ Der versicherte Jahreslohn wird in den massgebenden BRB festgelegt; er darf den AHV-Jahreslohn nicht übersteigen und ist maximiert auf das Zehnfache des oberen Grenzbetrages nach BVG (= 10 x 300 Prozent der maximalen AHV-Altersrente).
- ² In den BRB können mehrere versicherte Löhne festgelegt werden. Die Summe der für dasselbe Risiko (Alter, Tod, Invalidität) massgebenden versicherten Löhne darf den AHV-Jahreslohn nicht übersteigen und ist maximal begrenzt auf das Zehnfache des oberen Grenzbetrages nach BVG (= 10 x 300 Prozent der maximalen AHV-Altersrente).
- ³ Hat die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse und übersteigt die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen Grenzbetrages nach BVG, so wird der bei der Stiftung versicherte Lohn verhältnismässig reduziert, so dass die Summe der in allen Vorsorgeverhältnissen versicherten Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen Grenzbetrages nach BVG nicht übersteigt.
- ⁴ Sofern in den massgebenden BRB vorgesehen, wird bei versicherten Personen, welche nur teilweise beschäftigt sind, der Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad entsprechend angepasst.
- ⁵ Für versicherte Personen, welche teilweise invalid sind, werden die in den BRB festgelegten Grenzwerte aufgrund der abgestuften Leistungsberechtigung gemäss Ziffer 4.4.2. Absatz 3 oder einer abweichenden Regelung in den BRB entsprechend angepasst.
- ⁶ Ist in den massgebenden BRB die Möglichkeit der Weiterversicherung des bisher versicherten Verdienstes vorgesehen, so wird auf Begehren der versicherten Person, deren AHV-Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, der bisher versicherte Lohn bis zum ordentlichen Pensionierungsalter beibehalten, sofern sie im Umfang ihres vor der Reduktion versicherten Arbeitspensums voll arbeitsfähig ist und noch keine Altersleistung bezieht. Das Begehren ist mittels besonderem Formular gegenüber dem Arbeitgeber zu Händen der Stiftung zu stellen. Dabei hat die versicherte Person die im entsprechenden Formular enthaltenen Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten, widrigenfalls gelangen die Bestimmungen über die Anzeigepflichtverletzung zur Anwendung.
Für die Weiterversicherung des bisher versicherten Verdienstes meldet der Arbeitgeber den bisher versicherten Lohn bis zum ordentlichen Pensionierungsalter als weiterhin für die Versicherung massgebend.
- ⁷ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Zusammenhang mit der am 1.1.2012 in Kraft getretenen 6. IV-Revision in Anhang 8.

2.3.3. Lohnänderungen

- ¹ Jährlich auf den Stichtag werden die Vorsorgeleistungen und Beträge den zu Beginn des Versicherungsjahres geltenden voraussichtlichen Löhnen angepasst. Unterjährige Lohnänderungen werden auf den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit berücksichtigt, sofern der Arbeitgeber der Stiftung für sämtliche Personen mit Lohnerhöhungen oder Lohnreduktionen eine schriftliche Mitteilung macht.
- ² Rückwirkende Lohnänderungen werden maximal für die drei dem laufenden Jahr vorangehenden Jahre sowie gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise berücksichtigt.
- ³ Sinkt der gemeldete Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft

oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige gemeldete Jahreslohn solange gültig, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Jahreslohnes verlangen. Der versicherte Jahreslohn wird in diesem Fall ab Eintreffen des Gesuchs der versicherten Person herabgesetzt.

- ⁴ Die Stiftung hat das Recht, bei begründetem Verdacht auf missbräuchliche Meldung von unbegründetermassen vom AHV-Lohn massgeblich abweichenden fiktiven Löhnen entsprechende rückwirkende Korrekturen des versicherten Lohnes vorzunehmen.

2.4. Altersgutschriften und Altersguthaben

2.4.1. Die Altersgutschriften

Die Altersgutschriften werden jährlich berechnet und dem individuellen Altersguthaben gutgeschrieben. Die anzuwendenden Prozentsätze und die Berechnungsgrundlage für die Altersgutschriften ergeben sich aus den BRB.

2.4.2. Das Altersguthaben

Das vorhandene Altersguthaben in einem bestimmten Zeitpunkt entspricht sämtlichen verzinsten Altersgutschriften, die dem individuellen Altersguthaben gutgeschrieben worden sind. Im Detail sind dies die Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der die versicherte Person dem Vorsorgewerk angehört hat. Zudem gehören verzinsten Einlagen wie namentlich eingebrachte Austrittsleistungen, Einkäufe, Überweisungen aus Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten oder aus freien Stiftungsmitteln und Überschüssen zum vorhandenen Altersguthaben. Ferner beeinflussen Einlagen/Entnahmen infolge von Vorbezügen für Wohneigentum und infolge Scheidung die Höhe des vorhandenen Altersguthabens.

2.4.3. Das projizierte Altersguthaben ohne Zins

Das projizierte Altersguthaben ohne Zins in einem bestimmten Zeitpunkt setzt sich zusammen aus dem bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres erworbenen und verzinsten Altersguthaben sowie der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Pensionierungsalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.

2.4.4. BVG-Altersgutschriften

Die BVG-Altersgutschriften entsprechen dem obligatorischen Anteil der Altersgutschriften. Sie werden jährlich in Prozenten des nach BVG versicherten Lohnes (koordinierter Jahreslohn) berechnet und dem individuellen BVG-Altersguthaben gutgeschrieben.

2.4.5. Das BVG-Altersguthaben

Das BVG-Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben, das aufgrund der Mindestvorschriften gemäss BVG geäufnet wurde. Das vorhandene BVG-Altersguthaben in einem Zeitpunkt entspricht der Summe aller BVG-Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der die versicherte Person dem Vorsorgewerk angehört hat sowie den überwiesenen BVG-Altersguthaben aus bisherigen Vorsorgeverhältnissen der versicherten Person und - soweit die Bestätigung vorliegt, dass es sich um BVG-Altersguthaben der versicherten Person handelt - auch aus Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und aus Wiedereinkäufen infolge Scheidung. Zum BVG-Altersguthaben gehören zudem infolge Vorsorgeausgleich bei Scheidung an die Stiftung übertragbare Teile aus BVG-Altersguthaben und BVG-Teile einer lebenslangen Rente, die die Stiftung nach ihren reglementarischen Bestimmungen zu Gunsten der versicherten Person entgegennehmen muss. Vermindert wird das BVG-Altersguthaben durch

Entnahmen für Wohneigentumsförderung und durch Entnahme infolge Scheidung.

2.4.6. Das projizierte BVG-Altersguthaben ohne Zins

Das projizierte BVG-Altersguthaben ohne Zins setzt sich zusammen aus dem bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres erworbenen und verzinsten BVG-Altersguthaben sowie der Summe der BVG-Altersgutschriften für die bis zum Pensionierungsalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.

2.5. Zins- und Umwandlungssätze

2.5.1. Zinssätze

¹ Der dem BVG-Altersguthaben entsprechende Teil des Altersguthabens (obligatorischer Teil) wird mit dem Mindestsatz nach BVG verzinst.

² Der über das BVG-Altersguthaben hinausgehende Teil des Altersguthabens (überobligatorischer Teil) kann mit einem gegenüber dem BVG abweichenden Zinssatz verzinst werden. Er wird jährlich für das Folgejahr durch die Allianz Suisse Leben gemäss dem Kollektivversicherungsvertrag festgelegt.

2.5.2. Umwandlungssätze

¹ Das BVG-Altersguthaben wird mit dem Mindestumwandlungssatz gemäss BVG in eine Rente umgewandelt. Bei ordentlicher Pensionierung wird derjenige Umwandlungssatz angewendet, der am Geburtstag der versicherten Person, der dem reglementarischen Pensionierungsalter entspricht, gilt. Bei vorzeitiger Pensionierung wird derjenige Umwandlungssatz angewendet, der am Tag der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt.

² Der Anteil des Altersguthabens, welcher das BVG-Altersguthaben übersteigt (überobligatorischer Teil), wird mit dem im Kollektivtarif der Allianz Suisse Leben festgesetzten Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt. Dabei kann der Umwandlungssatz für männliche und weibliche Versicherte unterschiedlich sein. Bei ordentlicher Pensionierung wird derjenige Umwandlungssatz angewendet, der am Geburtstag der versicherten Person, der dem reglementarischen Pensionierungsalter entspricht, gilt. Bei vorzeitiger Pensionierung wird derjenige Umwandlungssatz angewendet, der am Tag der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt.

³ Das projizierte BVG-Altersguthaben ohne Zins wird bei Invalidität oder Tod mit demjenigen Mindestumwandlungssatz gemäss BVG umgewandelt, der bei ordentlicher Pensionierung vorgesehen ist.

⁴ Bei BVG-logischen Plänen wird das projizierte Altersguthaben ohne Zins bei Invalidität oder Tod mit demjenigen Mindestumwandlungssatz gemäss BVG umgewandelt, der bei ordentlicher Pensionierung vorgesehen ist.

3. Aufnahme in die Versicherung / Vorsorgeschutz

3.1. Versicherungspflicht

¹ Versicherungspflichtig sind ab 1. Januar nach Vollenendung des 17. Altersjahres alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer, die gemäss den BRB einen entsprechenden Jahreslohn verdienen und

- a) in einem Arbeitsverhältnis stehen, welches auf unbefristete Dauer oder auf mehr als drei Monate befristet vereinbart wurde; oder
- b) in einem Arbeitsverhältnis stehen, welches zunächst auf drei Monate befristet und danach auf längere Dauer vereinbart wurde; oder

2.6. Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

2.7. Invalidität (Erwerbsunfähigkeit)

¹ Invalidität liegt vor, wenn die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit die für die Begründung des Anspruchs auf eine Rente der Invalidenversicherung (IV) erforderliche Art und Schwere erreicht hat.

² Erwerbsunfähigkeit ist der durch medizinisch objektiv feststellbare Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgleichenden Arbeitsmarkt.

³ Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

2.8. Kinder

Als Kinder gelten:

- a) die Kinder gemäss Artikel 252 ff. ZGB;
- b) die Pflegekinder, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte;
- c) die ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder.

2.9. Ehegatten/eingetragene Partner und Partnerinnen gemäss PartG

¹ Als Ehegatten gelten verheiratete Personen für die Zeit der Eheschliessung bis zum Tod oder bis zur rechtskräftigen Scheidung. Nach PartG eingetragene Partner und Partnerinnen sind - vorbehaltlich abweichender reglementarischer Bestimmungen - den Ehegatten gleichgestellt.

² Unter den Begriff Scheidung fällt auch die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gemäss PartG.

2.10. Unterhaltspflichtige

Als unterhaltspflichtige versicherte Personen, die gemäss BRB besonders versichert sind, gelten Personen mit Angehörigen gemäss Ziffer 4.3.11. Absatz 2 Buchstabe a und b sowie rentenberechtigten Kindern.

c) in mehreren aufeinander folgenden Arbeitsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber stehen oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen leisten, die insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt.

² Ein teilinvaliden Arbeitnehmer ist versicherungspflichtig, sofern er die Voraussetzungen in Absatz 1 erfüllt und nicht zu 70 Prozent oder mehr invalid ist.

³ Die Versicherungspflicht beginnt

- a) im Falle von Absatz 1 Buchstabe a mit Antritt des Arbeitsverhältnisses;
- b) im Falle von Absatz 1 Buchstabe b in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- c) im Falle von Absatz 1 Buchstabe c ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses zu versichern.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Zusammenhang mit der am 1.1.2012 in Kraft getretenen 6. IV-Revision zur Versicherungspflicht in Anhang 8.

⁵ Die Versicherungspflicht endet wenn der Anspruch auf eine ganze Altersleistung infolge Pensionierung (vorzeitige, ordentliche oder aufgeschobene) entsteht, das Arbeitsverhältnis vorher aufgelöst oder der Lohn für die Eintrittsschwelle gemäss BVG dauernd unterschritten wird.

⁶ Die Versicherung erlischt zudem bei Auflösung des Anschlusses zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber.

3.2. Weiterführung der Vorsorge

¹ Ist in den massgebenden BRB die Möglichkeit der Weiterführung der Vorsorge nach dem ordentlichen Pensionierungsalter vorgesehen, wird die Vorsorge auf Begehren der versicherten Person bis zum Ende der Erwerbstätigkeit weitergeführt, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres gemäss den Bestimmungen von Anhang 6.

² Das Begehren ist mittels besonderem Formular gegenüber dem Arbeitgeber zu Händen der Stiftung zu stellen.

3.3. Freiwillige Versicherung

¹ Selbständigerwerbende Arbeitgeber können sich beim Vorsorgewerk ihrer Arbeitnehmer freiwillig versichern lassen, wobei die entsprechenden BRB und ARB sinngemäss Anwendung finden.

² Der Arbeitgeber hat der Stiftung schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn er infolge Austritts aller seiner Arbeitnehmer als einzige versicherte Person im Vorsorgewerk verbleibt und keine Aussicht mehr besteht, dass in absehbarer Zeit wieder zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Versicherung wird per Ende des dem Austritt des letzten versicherten Arbeitnehmers folgenden Kalenderjahres aufgelöst und der Austritt als Freizügigkeitsfall behandelt, sofern keine vorzeitige Pensionierung verlangt wird. Für allfällige Folgen einer Verletzung der Meldepflicht (insbesondere für Forderungen der Steuerbehörde) ist ausschliesslich der betreffende Arbeitgeber haftbar.

³ Arbeitnehmer, welche nicht gemäss den gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen zu versichern sind, können sich bei der Stiftung nicht freiwillig versichern lassen.

⁴ Die freiwillige Weiterführung der Vorsorge nach Austritt aus dem Vorsorgewerk wird - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Weiterführung der Versicherung während eines unbezahlten Urlaubs - nicht gewährt.

3.4. Aufnahme

¹ Die zu versichernden Personen müssen vom Arbeitgeber zur Aufnahme angemeldet werden. Die Anmeldung hat mit dem entsprechenden Anmeldeformular zu erfolgen. Der zu versichernden Person wird bei der Aufnahme und bei jeder sie betreffenden Änderung ein individueller Vorsorge-Ausweis mit den geltenden vorsorgerechtlichen Angaben zur Verfügung gestellt.

² Sofern ein Altersguthaben vorhanden ist, veranlasst die zu versichernde Person die Überweisung der Austrittsleistung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung (inkl. Angaben über allfällig getätigte Vorbezüge oder Verpfändungen) sowie von allenfalls bei Freizügigkeitseinrichtungen vorhandenen Guthaben an die Stiftung. Die Stiftung kann die Austrittsleistung auf Rechnung der versicherten Person selbst einfordern.

3.5. Anzeigepflicht und Folgen ihrer Verletzung

¹ Der Arbeitgeber und die versicherte Person sind verpflichtet, die im Aufnahmeformular und im Gesundheitsfragebogen enthaltenen Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten.

² Wenn der Arbeitgeber oder die versicherte Person die Fragen falsch beantwortet oder Gefahrstatsachen oder indizierende Umstände, die er/sie kannte oder kennen musste, verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt hat, so ist die Stiftung berechtigt, alle oder die von ihr bestimmten Leistungen auf den von ihr bestimmten Zeitpunkt bis auf die Mindestleistungen gemäss BVG zu reduzieren, sofern sie dies der versicherten Person innert sechs Monaten seit Kenntnis schriftlich mitteilt. Dieses Recht hat die Stiftung unabhängig davon, ob die verschwiegene oder unrichtig mitgeteilte Gefahrstatsache oder der verschwiegene oder unrichtig mitgeteilte indizierende Umstand mit dem Eintritt des versicherten Risikos oder mit dem Umfang des eingetretenen Gesundheitsschadens in einem Zusammenhang steht.

³ Die Stiftung kann versicherte Leistungen für die Zukunft oder auch rückwirkend reduzieren, höchstens jedoch rückwirkend per Beginn des definitiven Versicherungsschutzes.

3.6. Vorsorgeschutz

¹ Die Stiftung gewährt den versicherten Personen unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze während der Versicherungsdauer den Schutz gemäss den für die entsprechende Personenkategorie geltenden BRB.

² Die in die Versicherung aufgenommenen Personen werden ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität und - sofern in den BRB nichts anderes festgehalten wird - ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich für das Alter versichert.

³ Die Aufnahme in die Versicherung erfolgt vorerst provisorisch. Der provisorische Versicherungsschutz bedeutet, dass die Stiftung die Leistungen nur für Vorsorgefälle erbringt, deren Ursachen nicht in der Zeit vor dem Versicherungsbeginn liegen. Für Vorsorgefälle während des provisorischen Versicherungsschutzes sind die obligatorischen Mindestleistungen nach BVG gewährleistet, auch wenn die diesen zugrundeliegenden Gesundheitsschädigungen vor dem Versicherungsbeginn eingetreten sind. Die Stiftung kann die definitive Aufnahme gemäss ihren Richtlinien oder den Vorgaben der Allianz Suisse Leben vom Ergebnis einer Anfrage bei einem Arzt oder von einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen.

Der Versicherungsschutz gemäss den massgebenden BRB wird definitiv, sobald die Stiftung eine entsprechende Mitteilung macht.

- ⁴ Werden die eingeforderten Informationen und Unterlagen der Stiftung nicht innert 90 Tagen zugestellt, so hat die Stiftung das Recht, die versicherten Leistungen bis auf die Mindestleistungen gemäss BVG zu reduzieren.
- ⁵ Die Einschränkung des definitiven Versicherungsschutzes zufolge gesundheitlicher Beeinträchtigung erfolgt in Form eines Vorbehaltes mit einer Dauer von höchstens fünf Jahren, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes für den mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Versicherungsschutz auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Die Mindestleistungen gemäss BVG können nicht eingeschränkt werden.
- ⁶ Führt die vorbehaltene Gesundheitsstörung während der Gültigkeitsdauer des Vorbehaltes zu einer Arbeitsunfähigkeit, zur Invalidität oder zum Tod, werden unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Vorbehaltes und unbesehen der im Vorsorgeplan vorgesehenen überobligatorischen Leistungen einzig die Mindestleistungen gemäss BVG ausgerichtet.
- ⁷ Gegebenenfalls wird die Versicherung für Leistungen der überobligatorischen Vorsorge gegen eine Mehrprämie gewährt.
- ⁸ Bei reglementarisch vorgesehenen Erhöhungen der Vorsorgeleistungen, insbesondere aufgrund erheblicher Lohnerhöhungen, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss in Bezug auf die Erhöhungen.
- ⁹ Wird das Vorsorgeverhältnis infolge Aufhebung des Arbeitsverhältnisses vor der Pensionierung oder wegen dauernder Unterschreitung des Mindestlohnes (Eintrittsschwelle) aufgelöst, bleibt für die Risiken Tod und Invalidität der reglementarische Versicherungsschutz bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens jedoch während eines Monats (Nachdeckung).

¹⁰ Übernimmt die Stiftung für Personen, die aufgrund eines früheren Vorsorgeverhältnisses zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung bereits Leistungen beziehen, Leistungsverpflichtungen der früheren Vorsorgeeinrichtung (Rentenübernahme), gelten diese Personen bei den versicherten Leistungen (Art, Voraussetzungen, Höhe) nicht als versicherte Personen oder Rentner gemäss diesem Reglement. Die Vorsorgeleistungen für diese Personen, insbesondere die Versicherung anwartschaftlicher Leistungen, richten sich in diesen Fällen nach Massgabe eines gesonderten Vertrags zwischen der Stiftung und der früheren Vorsorgeeinrichtung, der die Rentenübernahme durch die Stiftung regelt.

3.7. Sistierung oder Weiterführung der Versicherung während eines unbezahlten Urlaubs

- ¹ Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat wird die Versicherung sistiert, es sei denn, der Stiftung wird vor Beginn eines unbezahlten Urlaubs gemeldet, dass die Versicherung während des unbezahlten Urlaubs weitergeführt werden soll.
- ² Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die Weiterführung entweder im Umfang der unveränderten versicherten Leistungen oder lediglich im Umfang der unveränderten versicherten Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität zu verlangen.
- ³ Die Weiterführung der Versicherung ist auf höchstens ein Jahr befristet. Danach ist die Versicherung sistiert.
- ⁴ Im Falle der Weiterführung sind die gesamten Beiträge von der versicherten Person zu übernehmen, wobei der Arbeitgeber gegenüber der Stiftung Beitragsschuldner bleibt.
- ⁵ Die versicherte Person hat der Stiftung das entsprechende Begehren vor Beginn eines unbezahlten Urlaubs schriftlich einzureichen.
- ⁶ Während der Sistierung besteht kein Versicherungsschutz.

4. Leistungen

4.1. Grundsätze

- ¹ Die BRB müssen gemäss des durch den Experten für berufliche Vorsorge vorgegebenen Modells so ausgestaltet sein, dass
 - a) die gesamthaft für alle versicherten Arbeitnehmer vorgesehenen Beiträge, die der Finanzierung der Altersleistungen dienen, nicht mehr als 25 Prozent aller - auf das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages maximierten - AHV-pflichtigen Löhne und - falls der Arbeitgeber mitversichert ist - nicht mehr als 25 Prozent seines - entsprechend maximierten - AHV-pflichtigen Einkommens pro Jahr betragen; oder
 - b) die gemäss BRB vorgesehenen Leistungen nicht mehr als 70 Prozent des letzten - auf das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages maximierten - AHV-pflichtigen Lohns oder Einkommens vor der Pensionierung betragen.
- ² Zudem dürfen die Altersleistungen gemäss den massgebenden BRB zusammen mit denjenigen der AHV und anderen inländischen Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr als 85 Prozent des letzten - zwischen dem einfachen und zehnfachen oberen BVG-Grenzbetrag liegenden - AHV-pflichtigen Lohns oder Einkommens vor der Pensionierung betragen.

³ Für die versicherten Leistungen gelten die folgenden Bestimmungen, sofern in den BRB nichts Abweichendes vorgesehen ist.

4.2. Altersleistungen

4.2.1. Ordentliche Pensionierung

- ¹ Erreicht die versicherte Person das ordentliche Pensionierungsalter (Rentenalter), hat sie ab dem folgenden Monatsersten Anspruch auf eine Altersleistung.
- ² Das ordentliche Pensionierungsalter entspricht der gesetzlichen Regelung gemäss BVG (ordentliches Rentenalter), zurzeit nach Vollendung des 64. Altersjahres für Frauen und des 65. Altersjahres für Männer.
- ³ Der Anspruch auf die Altersleistung entsteht bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters nicht, wenn ein entsprechender Beschluss für die Weiterführung der Vorsorge bis höchstens zur Vollendung des 70. Altersjahrs vorliegt, dies in den BRB festgehalten ist und die versicherte Person zumindest in einem Teilpensum über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus weiterarbeitet.

4.2.2. Vorzeitige (Teil-)Pensionierung

- ¹ Die versicherte Person kann sich frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr vollständig oder teilweise vorzeitig pensionieren lassen und die Altersleistungen ganz oder teilweise vorbeziehen. Der passive Teil des Altersguthabens einer teilinvaliden versicherten Person kann nicht vorbezo-gen werden.
- ² Jeder Teilpensionierungsschritt muss mit einer Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 20 Prozent erfolgen.
- ³ Eine Reduktion um mindestens 30 Prozent ist erforderlich
 - a) beim ersten Teilpensionierungsschritt, wenn dabei die Altersleistung in Kapitalform bezogen wird, sowie
 - b) beim letzten Teilpensionierungsschritt.
- ⁴ Bezüge in Kapitalform sind höchstens bei zwei Teilpensionierungsschritten möglich.
- ⁵ Die Zeitspanne zwischen den einzelnen Teilpensionierungsschritten muss mindestens ein Jahr betragen. Der Anspruch auf die jeweilige Altersleistung, welche auf dem der Reduktion des Arbeitspensums entsprechenden anteiligen Altersguthaben basiert, beginnt am Monatsersten nach Reduktion des Arbeitspensums und nach dem letzten Teilpensionierungsschritt am Monatsersten nach Auflösung des Arbeitsvertrages.
- ⁶ Wird das Arbeitsverhältnis zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen Pensionierungsalter beendet ohne dass die versicherte Person eine vorzeitige Pensionierung wünscht, wird ihr eine Austrittsleistung ausgerichtet. Ab Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters führt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Pensionierung.
- ⁷ Beim Vorbezug der ganzen Altersleistung muss die versicherte Person das Arbeitsverhältnis vollständig beenden. Bei teilweisem Vorbezug der Altersleistung infolge Reduktion des Arbeitspensums (Teilpensionierung) muss der bisherige Jahreslohn angemessen reduziert werden. Sofern die BRB für Teilpensionierung keine abweichende Regelung enthalten, wird der so reduzierte Lohn mit entsprechend angepasstem Koordinationsabzug weiter versichert.
- ⁸ Bei einem teilweisen Vorbezug der Altersleistung wird das Altersguthaben anteilmässig aus der obligatorischen und überobligatorischen Vorsorge entnommen und zur Finanzierung der Altersleistungen verwendet. Die Entnahme aus dem BVG-Altersguthaben der obligatorischen Vorsorge erfolgt im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum gesamten vorhandenen Altersguthaben.

4.2.3. Altersrente

- ¹ Bei vollständiger oder teilweiser Pensionierung hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
- ² Die Höhe der jährlichen Altersrente entspricht bei ordentlicher Pensionierung dem mit dem in diesem Zeitpunkt geltenden Umwandlungssatz umgewandelten vorhandenen Altersguthaben, das der versicherten Person bis zu diesem Zeitpunkt gutgeschrieben wurde. Wird bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine Invalidenrente in eine Altersrente umgewandelt, entspricht diese Altersrente in der Höhe mindestens der allenfalls gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gekürzten minimalen Invalidenrente gemäss BVG vor der Umwandlung.
- ³ Für die Berechnung der obligatorischen Altersrente wird das BVG-Altersguthaben mit dem nach BVG massgebenden Umwandlungssatz multipliziert (vgl. obligatorische Umwandlungssätze in den Anhängen).

- ⁴ Für die Berechnung einer allfälligen überobligatorischen Altersrente wird der Teil des Altersguthabens, welcher die obligatorische Vorsorge übersteigt, mit den überobligatorischen Umwandlungssätzen gemäss Kollektivtarif der Allianz Suisse Leben multipliziert (vgl. überobligatorische Umwandlungssätze in den Anhängen).
- ⁵ Bei vorzeitiger Pensionierung entspricht die jährliche Altersrente dem im entsprechenden Zeitpunkt vorhandenen Altersguthaben, das mit dem in diesem Zeitpunkt geltenden, entsprechend gekürzten Umwandlungssatz multipliziert wird.

4.2.4. Alterskapital anstelle der Altersrente

- ¹ Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das Altersguthaben, das für die Berechnung der tatsächlich zum Bezug vorgesehenen Altersleistungen massgebend ist, unter Vorbehalt der für Leistungsbezüge aus Einkäufen geltenden gesetzlichen Sperrfrist von drei Jahren ganz oder teilweise als einmalige Kapitalabfindung beziehen; ein allfälliger Rest des Altersguthabens wird in Rentenform ausgerichtet.
- ² Bei Wahl der Kapitalabfindung erfolgt die Entnahme aus dem obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben in demjenigen prozentualen Verhältnis wie diese zum gesamten vorhandenen Altersguthaben stehen.
- ³ Für einen Bezug der ganzen oder teilweisen Altersleistung als Kapitalabfindung hat die versicherte Person das entsprechende Begehren in schriftlicher Form vor der effektiven Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen abzugeben. Das Begehren gilt als widerrufen, wenn die schriftliche Widerrufserklärung vor der effektiven Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen bei der Stiftung eintrifft.
- ⁴ Bei Teilpensionierung gilt das auf teilweise oder ganze Kapitalauszahlung der Altersleistung gestellte Begehren auch für einen weiteren Teilpensionierungsschritt bis zur vollständigen Pensionierung, es sei denn, das Begehren werde rechtzeitig widerrufen.
- ⁵ Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG, so ist die Auszahlung in Form der Kapitalabfindung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, so kann die versicherte Person das Gericht anrufen.
- ⁶ Die Altersrente, die als Fortsetzung eines Invalidenrentenanspruchs ausgerichtet wird, kann ebenfalls in Kapitalform bezogen werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn zufolge eines aufgeschobenen Anspruchs auf Ausrichtung von Renten oder zufolge Überversicherung keine Rente ausgerichtet wird. Im Übrigen gelten Absatz 1 bis 5.

4.2.5. Pensionierten-Kinderrente

- ¹ Bezüger von Altersrenten haben für jedes Kind, soweit dieses im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, vom Beginn der Altersrente an Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Deren Höhe hängt von der laufenden Altersrente ab und ist in den BRB festgelegt.
- ² Sie endet mit dem Wegfall der Anspruchsberechtigung oder mit dem Beginn der Waisenrente.

4.3. Hinterlassenenleistungen

4.3.1. Anspruchsvoraussetzungen

¹ Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die versicherte Person

- a) im Zeitpunkt des Todes gemäss den massgebenden BRB versichert ist; oder
- b) bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 Prozent, deren Ursache zum Tod geführt hat, gemäss den massgebenden BRB versichert ist; oder
- c) von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes bereits eine Alters- oder Invalidenrente erhält; oder
- d) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent, arbeitsunfähig war und bei einer Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit auf mindestens 40 Prozent, deren Ursache zum Tod geführt hat, gemäss den massgebenden BRB versichert war; oder
- e) als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent, gemäss den massgebenden BRB versichert war.

² Der Anspruch auf Hinterlassenenrenten wird bis zur Beendigung des Lohnnachgenusses gemäss Artikel 338 OR aufgeschoben.

4.3.2. Deckungsarten

¹ Wenn in den BRB nicht ausdrücklich die BVG-Deckung vorgesehen ist, gilt die erweiterte Deckung.

² Die jeweilige Deckung gilt gleichermassen für die Witwen- und Witwerrenten, die Partnerschaftsrenten und die Lebenspartnerrenten.

4.3.3. Rente für überlebende Ehegatten (Witwen- und Witwerrente)

¹ Erweiterte Deckung

- a) Der überlebende Ehegatte hat ungeachtet seines Alters, der Dauer der Ehe und der Kinderzahl Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn die versicherte Person stirbt.
- b) Die Witwen- oder Witwerrente erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten. Bei Heirat oder Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG vor Vollendung des 45. Altersjahres erlischt die Witwen- oder Witwerrente ebenfalls, wobei eine Kapitalabfindung im dreifachen Betrag der jährlichen Witwen- oder Witwerrente ausgerichtet wird. Anstelle dieser Abfindung kann auf rechtzeitiges Begehren die Anwartschaft auf das Wiederaufleben der Rente bei Auflösung der Folgeehe oder der eingetragenen Partnerschaft treten.

² BVG-Deckung

- a) Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn er
 - I für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
 - II älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
- b) Sind keine der Voraussetzungen gemäss Buchstabe a erfüllt, hat er Anspruch auf eine Kapitalabfindung im dreifachen Betrag der jährlichen Witwen- oder Witwerrente.
- c) Die Witwen- oder Witwerrente erlischt mit der Heirat, der Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG oder mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.

³ Höhe und Entstehungszeitpunkt

- a) Die jährliche Witwen- oder Witwerrente beträgt beim Tod eines Altersrentners 60 Prozent der laufenden Altersrente. Beim Tod einer versicherten Person in den übrigen Fällen richtet sie sich nach den BRB.

cherten Person in den übrigen Fällen richtet sie sich nach den BRB.

- b) Der Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente entsteht mit dem Todestag der versicherten Person. Bei Tod des Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente entsteht der Anspruch am ersten Tag des dem Todestag folgenden Kalendermonats.

4.3.4. Rente für überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner gemäss PartG (Partnerschaftsrenten)

Die Bestimmungen über die erweiterte Deckung, die BVG-Deckung sowie Höhe und den Entstehungszeitpunkt für Witwen- und Witwerrenten gelten auch für Partnerschaftsrenten.

4.3.5. Rente für überlebende Partnerinnen oder Partner einer Lebensgemeinschaft (Lebenspartnerrenten)

¹ Die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die versicherte Person vor der Pensionierung stirbt und im Zeitpunkt des Todes alle nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner hat im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person mit dieser eine ausschliessliche Lebensgemeinschaft geführt,
- b) die Lebensgemeinschaft bestand in den letzten fünf Jahren ununterbrochen bis zum Tod der versicherten Person und die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner hat, sofern die BRB die BVG-Deckung vorsehen, das 45. Lebensjahr erreicht oder die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner muss im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines anerkannten gemeinsamen Kindes gemäss Artikel 260 ff. ZGB aufkommen,
- c) zwischen der überlebenden Lebenspartnerin oder dem überlebenden Lebenspartner und der versicherten Person haben keine Ehehindernisse oder Hindernisse für die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG bestanden,
- d) sowohl die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner als auch die versicherte Person waren im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG,
- e) die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner bezieht weder Hinterlassenenrenten aus beruflicher Vorsorge (Witwen- oder Witwerrente, Partnerschaftsrente, Lebenspartnerrente) noch steht ihr oder ihm ein anderweitiger Anspruch auf derartige Renten aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen zu; damit sind Hinterlassenenrenten oder Ansprüche auf derartige Renten gemeint, die im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person bereits laufen oder bereits bestanden haben,
- f) die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner, der oder dem ein Rentenanspruch zustehen soll, wurde der Stiftung durch die versicherte Person vor ihrem Tod mit besonderem Formular gemeldet. Das Formular muss von der versicherten Person unterzeichnet sein.

² Bei Tod der versicherten Person nach der Pensionierung besteht der Anspruch nur dann, wenn er bei Tod vor der Pensionierung bestanden hätte und die versicherte Person bis zum Tod eine Altersrente bezog. Dabei muss die Anspruchsvoraussetzung gemäss

Absatz 1 Buchstabe f nicht schon bei der Pensionierung erfüllt gewesen sein.

³ Die jährliche Lebenspartnerrente beträgt beim Tod eines Altersrentners 60 Prozent der laufenden Altersrente. Wenn in den BRB nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist, entspricht die jährliche Lebenspartnerrente beim Tod einer versicherten Person in den übrigen Fällen - unabhängig davon, ob der Tod infolge Krankheit oder Unfall eingetreten ist - dem Betrag der vollen Witwen- und Witwerrente gemäss den BRB.

⁴ Hat der Lebenspartner im Falle der BVG-Deckung die Anspruchsvoraussetzungen deshalb nicht erfüllt, weil er einzig das 45. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, hat er Anspruch auf eine Kapitalabfindung im dreifachen Betrag der jährlichen Lebenspartnerrente.

⁵ Der Anspruch entsteht, wenn alle Voraussetzungen gemäss Absatz 1 oder 2 nachgewiesen sind, frühestens mit dem Todestag der versicherten Person. Bei Tod eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente entsteht der Anspruch am ersten Tag des dem Todestag folgenden Kalendermonats.

⁶ Der Anspruch muss innerhalb von 180 Tagen nach dem Tod der versicherten Person von der berechtigten Person schriftlich bei der Stiftung unter Nachweis aller Voraussetzungen gemäss Absatz 1 oder 2 geltend gemacht werden.

Wird der Anspruch nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht oder wird der Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, verwirkt der Anspruch.

⁷ Hat die versicherte Person der Stiftung oder Allianz Suisse Leben nacheinander die Begründung mehrerer Lebensgemeinschaften gemeldet, gelten alle gemeldeten Lebensgemeinschaften bis auf die zuletzt gemeldete als aufgelöst. Die Meldung mehrerer Lebensgemeinschaften ist ausgeschlossen.

⁸ Der Anspruch auf Lebenspartnerrente erlischt mit der Heirat, der Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG oder dem Tod der berechtigten Person. Zudem erlischt er am Tage vor dem Tod eines neuen Lebenspartners der berechtigten Person, sofern dessen Tod ohne Lebenspartnerrente der Stiftung einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge zugunsten der berechtigten Person auslösen würde. Sämtliche Gründe, die zum Erlöschen des Anspruches führen, sind der Stiftung unverzüglich zu melden.

⁹ Stirbt eine Person, welche im Zeitpunkt ihres Todes eine Altersrente oder eine volle Invalidenrente bezog, besteht für die überlebende Lebenspartnerin oder den überlebenden Lebenspartner kein Anspruch auf Leistungen, wenn die Rente vor dem 31.12.2006 zu laufen begonnen hat.

4.3.6. Kürzung der Renten

¹ Ist die rentenberechtigte Person mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene Person, wird die Witwen- und Witwerrente, die Partnerschaftsrente und die Lebenspartnerrente um ein Prozent für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die Altersdifferenz 10 Jahre übersteigt.

² Erfolgte die Heirat oder die Eintragung der Partnerschaft gemäss PartG nach Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person, wird die Rente auf folgende Prozentsätze herabgesetzt:

- a) Heirat/Eintragung während des 66. Altersjahres: 80 Prozent
- b) Heirat/Eintragung während des 67. Altersjahres: 60 Prozent

c) Heirat/Eintragung während des

68. Altersjahres: 40 Prozent

d) Heirat/Eintragung während des

69. Altersjahres: 20 Prozent

Die so herabgesetzten Renten werden zusätzlich auch nach Absatz 1 gekürzt.

³ Erfolgte die Heirat oder die Eintragung der Partnerschaft gemäss PartG nachdem die versicherte Person das 69. Altersjahr vollendet hat, entsteht kein Rentenanspruch.

⁴ Erfolgte die Heirat oder die Eintragung der Partnerschaft gemäss PartG nach Vollendung des 65. Altersjahres und litt die versicherte Person in diesem Zeitpunkt an einer schweren Krankheit, die ihr bekannt sein musste, so wird keine Rente fällig, wenn die versicherte Person binnen zwei Jahren nach der Heirat oder Eintragung der Partnerschaft gemäss PartG an dieser Krankheit stirbt.

⁵ Die Witwen- oder Witwerrente oder die Witwenabfindung in der Höhe der Mindestleistungen gemäss BVG wird bei Kürzungen der Rente für überlebende Ehegatten und der Partnerschaftsrente jedoch nicht unterschritten.

4.3.7. Kapitalisierter Wert anstelle der Witwen- oder Witwerrente, Partnerschaftsrente oder Lebenspartnerrente

Bei Tod infolge Krankheit einer versicherten Person vor Pensionierung oder eines Invalidenrentners kann die anspruchsberechtigte Person anstelle der Witwen- und Witwerrente, der Partnerschaftsrente oder der Lebenspartnerrente eine Kapitalabfindung verlangen. Beim Tod eines Altersrentners besteht diese Möglichkeit unabhängig davon, ob der Tod infolge Krankheit oder Unfall eingetreten ist. Das entsprechende Begehren ist vor dem Bezug der ersten Rente zu stellen. Ist die anspruchsberechtigte Person jünger als 45 Jahre, wird die Kapitalabfindung bei nicht geringfügigen Renten für jedes ganze oder angebrochene Jahr bis zum Alter 45 um 3 Prozent gekürzt. Im Falle einer Kürzung wird jedoch eine Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens vier ungekürzten Jahresrenten oder der Barwert einer geringfügigen Rente ausbezahlt.

4.3.8. Hinterlassenenleistungen an geschiedene Ehegatten oder ehemalige Partner nach gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

¹ Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod seines früheren Ehegatten im Rahmen der Mindestleistungen gemäss BVG der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern

- die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
- dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungs-urteil eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde.

² Der ehemalige eingetragene Partner ist beim Tod des früheren eingetragenen Partners im Rahmen der Mindestleistungen gemäss BVG der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern:

- die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat; und
- dem ehemaligen Partner bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Artikel 124e Abs. 1 ZGB oder Artikel 34 Absatz 2 und 3 PartG zugesprochen wurde.

³ Sind die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt, hat der geschiedene Ehegatte oder ehemalige eingetragene Partner Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente in der Höhe der Mindestleistungen gemäss BVG, wenn er beim Tod der versicherten Person

- für den Unterhalt von mindestens einem Kind aufkommen muss oder

- älter als 45 Jahre ist und die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat.

⁴ Die Witwen- oder Witwerrente erlischt mit der Wiederverheiratung, der Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG oder dem Tod. Der Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente besteht jedoch längstens, solange die gerichtlich zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.

⁵ Erfüllt der geschiedene Ehegatte oder ehemalige eingetragene Partner die Voraussetzungen von Absatz 1 oder Absatz 2, aber keine der Voraussetzungen gemäss Absatz 3, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG. Der Anspruch auf die Abfindung besteht jedoch nur, sofern im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person die gerichtlich zugesprochene Rente noch geschuldet gewesen wäre.

⁶ Die Hinterlassenenleistungen werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

4.3.9. Waisenrente

- ¹ Anspruch auf Waisenrente besteht für Kinder,
- a) bis zum in den BRB vorgesehenen Schlussalter;
 - b) über das in den BRB vorgesehene Schlussalter hinaus, solange das Kind in Ausbildung steht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres; nicht als in Ausbildung stehend gilt ein Kind, wenn es ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV;
 - c) über das in den BRB vorgesehene Schlussalter hinaus, solange das Kind mindestens zu 40 Prozent invalid ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

² Die anspruchsberechtigten Kinder der versicherten Person haben ab deren Todestag Anspruch auf eine Waisenrente. War die verstorbene Person Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, entsteht der Anspruch am ersten Tag des dem Todestag folgenden Kalendermonats.

³ Die jährliche Waisenrente beträgt beim Tod eines Altersrentners 20 Prozent der laufenden Altersrente. Beim Tod einer versicherten Person in den übrigen Fällen richtet sie sich nach den BRB.

⁴ Stirbt ein rentenberechtigtes Kind, so fällt der Rentenanspruch dahin. In den übrigen Fällen endet der Rentenanspruch mit dem Wegfall der Anspruchsberechtigung.

⁵ Sehen die BRB nichts anderes vor, erlischt der Rentenanspruch per Monatsende.

4.3.10. Todesfallkapital aus Einkauf

¹ Sofern in den BRB für Einkaufsbeträge die Rückgewähr als zusätzliches Todesfallkapital vorgesehen ist, wird bei Tod der versicherten Person vor vollständiger Pensionierung die Summe der von ihr getätigten Einkäufe (ohne Zins) als Todesfallkapital ausgerichtet. Diese Summe reduziert sich bei Teilpensionierung, bei Vorsorgeausgleich infolge Scheidung und bei WEF-Vorbezug.

² Angerechnet werden grundsätzlich nur die ab Gültig-

keit der entsprechenden BRB-Regelung bei der Stiftung getätigten Einkäufe. Frühere Einkäufe bleiben unberücksichtigt. Als anrechenbare Einkäufe gelten solche in die reglementarischen Leistungen und für die vorzeitige Pensionierung.

³ Als Ausnahme von dieser Regelung werden bei Neuan schlüssen von Arbeitgebern, deren bisheriger Vorsorgeplan bereits eine entsprechende Rückgewähr vorsah, auch die unter dieser Regelung bereits früher getätigten Einkäufe von versicherten Personen angerechnet. Die Anrechnung erfolgt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die bisherige Vorsorgeeinrichtung oder deren Versicherer die anrechenbaren Einkäufe aller versicherten Personen - auf entsprechende Anfrage der Stiftung hin - innert 30 Tagen bekannt gibt.

⁴ Die Anspruchsberechtigung auf das Todesfallkapital richtet sich nach Ziffer 4.3.11. Absatz 2 und 3.

4.3.11. Todesfallkapital aus Rückerstattung des nicht verwendeten Altersguthabens

¹ Stirbt eine versicherte Person infolge Krankheit oder Unfall vor vollständiger Pensionierung, so wird das Altersguthaben am Ende des Sterbemonats, soweit dieses vorhanden ist und weder ausbezahlt noch zur Finanzierung einer andern Todesfalleistung verwendet wird, als Todesfallkapital in den Fällen gemäss Absatz 2 Buchstabe a bis e in vollem Umfang und im Fall gemäss Absatz 2 Buchstabe f zur Hälfte ausgerichtet.

² Begünstigt sind unabhängig vom Erbrecht - gemäss nachstehender Rangordnung - folgende Personen:

- a) der überlebende Ehegatte oder der eingetragene Partner / die eingetragene Partnerin; bei dessen Fehlen
- b) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin, der oder die die Anspruchsvoraussetzungen von Ziffer 4.3.5 Buchstabe a bis e erfüllt, unter der Voraussetzung, dass der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin, dem oder der ein Anspruch auf das Todesfallkapital zustehen soll, der Stiftung durch die versicherte Person vor deren Tod mit besonderem, von der versicherten Person unterzeichnetem Formular gemeldet wurde; bei dessen oder deren Fehlen
- c) die Kinder gemäss Ziffer 2.8. Buchstabe a; bei deren Fehlen
- d) die Eltern; bei deren Fehlen
- e) die Geschwister; bei deren Fehlen
- f) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

³ Umfasst ein Rang mehrere begünstigte Personen, wird das auszahlbare Todesfallkapital unter ihnen nach Köpfen verteilt.

4.3.12. Zusätzliches Todesfallkapital

¹ Sofern gemäss BRB vorgesehen, wird ein zusätzliches Todesfallkapital bei Tod der versicherten Person vor vollständiger Pensionierung gemäss den BRB ausgerichtet. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach Ziffer 4.3.11. Absatz 2 und 3.

² Bei der Versicherung von Unterhaltspflichtigen sind auf das gemäss Absatz 1 versicherte Todesfallkapital anspruchsberechtigt die Personen gemäss Ziffer 4.3.11. Absatz 2 Buchstabe a und b sowie die rentenberechtigten Kinder.

4.4. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit/Invalidität (Erwerbsunfähigkeit)

4.4.1. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Leistungen besteht, wenn die versicherte Person

- a) bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gemäss den massgebenden BRB versichert war; oder
- b) Infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei einer Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit auf mindestens 40 Prozent, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gemäss den massgebenden BRB versichert war; oder
- c) als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war, und bei einer Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit auf mindestens 40 Prozent, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gemäss den massgebenden BRB versichert war.

4.4.2. Leistungsumfang

¹ Unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung in den BRB richtet sich die Höhe der Leistungen nach der abgestuften Leistungsberechtigung gemäss Absatz 3. Der Invaliditätsgrad entspricht der durch die gesundheitliche Beeinträchtigung verursachten Erwerbseinkünfte; diese wird durch Gegenüberstellung des theoretischen Einkommens nach Eintritt der Invalidität mit jenem hypothetisch möglichen Einkommen ohne Eintritt dieses Vorsorgefalles ermittelt. Der Grad der Invalidität entspricht jedoch maximal dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad im erwerblichen Bereich.

² Soweit über die Mindestleistungen gemäss BVG hinausgehende Leistungen versichert sind, kann die Stiftung von dem durch die IV festgestellten Invaliditätsgrad abweichen. Zudem kann sie immer auch dann vom durch die IV festgestellten Invaliditätsgrad abweichen, wenn der durch die IV festgestellte Invaliditätsgrad der Stiftung vorgängig von der IV nicht mitgeteilt worden ist oder sich als unhaltbar erweist.

³ Die Leistungsberechtigung wird nach folgender Abstufung der Invalidität festgelegt:

- a) Beträgt die Invalidität 70 Prozent oder mehr, werden die vollen Leistungen gewährt;
- b) Beträgt die Invalidität weniger als 70 Prozent, jedoch mindestens 60 Prozent, werden drei Viertel der vollen Leistungen gewährt;
- c) Beträgt die Invalidität weniger als 60 Prozent, jedoch mindestens 50 Prozent, werden die halben Leistungen gewährt;
- d) Beträgt die Invalidität weniger als 50 Prozent, jedoch mindestens 40 Prozent, wird ein Viertel der vollen Leistungen gewährt;
- e) Beträgt die Invalidität weniger als 40 Prozent, besteht kein Anspruch auf Leistungen.

⁴ Die Stiftung kann die Arbeitsunfähigkeit und deren Grad durch ihren Vertrauensarzt feststellen lassen.

⁵ Wird eine versicherte Person arbeitsunfähig oder invalid, werden ihre Leistungen nach dem letzten, vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit durch den Arbeitgeber gemeldeten Lohn bestimmt.

4.4.3. Befreiung von der Beitragszahlungspflicht

¹ Ist eine versicherte Person länger als während der in den BRB für den Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlungspflicht festgelegten Wartefrist infolge Krankheit oder Unfall zu mindestens 40 Prozent oder

zum Mindestgrad gemäss BRB arbeitsunfähig, beginnt die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht.

² Sobald eine rechtskräftige Verfügung der IV-Stelle vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ab dem Datum des Beginns des von der IV-Stelle verfügten Rentenanspruchs entsprechend der abgestuften Leistungsberechtigung gemäss Ziffer 4.4.2. Absatz 3 oder einer abweichenden Regelung in den BRB, unter Berücksichtigung der Feststellungen der IV zum Invaliditätsgrad. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht gemäss dem ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeitsgrad. Ein Arbeitsunfähigkeitsgrad unter 40 Prozent oder unter dem Mindestgrad gemäss BRB begründet keinen Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlungspflicht.

³ Sobald eine rechtskräftige Verfügung der IV-Stelle vorliegt, worin der Anspruch auf IV-Rente verneint wird, erfolgt die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht weiterhin gemäss dem ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeitsgrad, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

⁴ Erfolgt die Befreiung von der Beitragszahlung aufgrund des ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeitsgrades bleiben weniger als 10 Tage dauernde Änderungen des Arbeitsunfähigkeitsgrades unberücksichtigt.

⁵ Der Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlungspflicht erlischt:

- a) Unter Vorbehalt der Bestimmungen in Anhang 8 sobald die Leistungsberechtigung weggefallen ist;
- b) per Ende des Sterbemonats der versicherten Person;
- c) bei vollständiger Pensionierung.

⁶ Zu viel oder zu lange gewährte Beitragsbefreiung führt zu Beitragsnachforderungen, welche dem Prämienkonto des Arbeitgebers belastet werden. Bei zu wenig gewährter Beitragsbefreiung hat die versicherte Person gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Rückerstattung der ihr durch den Arbeitgeber zu viel belasteten Beiträge.

⁷ Der Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlungspflicht besteht grundsätzlich dann uneingeschränkt, wenn sowohl der Arbeitgeber als auch die versicherte Person ihre besonderen Obliegenheiten bei Arbeitsunfähigkeit rechtzeitig erfüllt haben. Andernfalls kann die Stiftung die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht um die gleiche Anzahl Tage aufschieben, als eine einzelne Obliegenheit verspätet erfüllt wird, jedoch längstens bis zum Beginn der Invalidenrente.

⁸ Die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht im Invaliditätsfall (Erwerbsunfähigkeitsfall) wird bei Krankheit und Unfall gewährt.

4.4.4. Invalidenrente und Invaliden-Kinderrente

Wird die versicherte Person vor vollständiger Pensionierung invalid, hat sie - vorbehaltlich eines Aufschubs des Anspruchs - nach Ablauf der in den BRB festgelegten Wartefrist eine Invalidenrente und für jedes Kind, soweit dieses im Falle des Todes der versicherten Person eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Höhe der Invalidenrente und der Invaliden-Kinderrente ist in den BRB festgelegt. Ein Invaliditätsgrad unter 40 Prozent oder unter dem Mindestgrad gemäss BRB begründet keinen Rentenanspruch.

4.4.5. Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf die Renten entsteht mit Ablauf der in den BRB festgelegten Wartefrist; der Anspruch

wird aufgeschoben, solange die versicherte Person den vollen Lohn oder Taggelder aus der Kranken-, oder Unfallversicherung in der Höhe von 80 Prozent des entgangenen Lohnes erhält. Taggelder aus der Krankenversicherung müssen vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert worden sein. Vorbehalten bleibt der Aufschub aus anderen Gründen gemäss Absatz 9.

- ² Beginnt die Rente der IV vor Ablauf der in den BRB festgelegten Wartefrist und ist der Anspruch auf Lohnfortzahlung, Kranken- oder Unfalltaggelder gemäss Absatz 1 nicht mehr gegeben, gewährt die Stiftung die Rente im Umfang und im Rahmen der Mindestleistungen gemäss BVG bis zum Ablauf der Wartefrist. Anschliessend werden die Leistungen gemäss den BRB erbracht.
- ³ Bei Unterbrüchen der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität ist für die Berechnung der Wartefrist die Gesamtdauer der Arbeitsunfähigkeits- oder Invaliditätsperioden aus gleicher Ursache massgebend. Dauert ein Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit- oder Invalidität länger als einen Drittel der in den BRB festgelegten Wartefrist, beginnt die Wartefrist neu zu laufen. Als Unterbruch gilt das Absinken des Arbeitsunfähigkeits- oder Invaliditätsgrades unter 40 Prozent oder unter den Mindestgrad gemäss BRB.
- ⁴ Eine Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität aus anderer Ursache gilt als neues Ereignis mit Anrechnung einer neuen Wartefrist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn eine bestehende Invalidität durch eine andere Ursache verschlimmert und der Invaliditätsgrad dadurch erhöht wird.
- ⁵ Vorbehalten bleibt die Erhöhung des für die IV massgebenden Invaliditätsgrades vor Ablauf der neuen Wartefrist. In diesen Fällen werden die Leistungen bis zum Ablauf der neuen Wartefrist nur soweit erhöht, bis die Mindestleistungen gemäss BVG nach Erhöhung des Invaliditätsgrades erreicht sind.
- ⁶ Wird eine versicherte Person, welcher bereits Invalidenleistungen gewährt wurden, innerhalb eines Jahres, nachdem sie eine Erwerbstätigkeit vollumfänglich wieder aufgenommen oder ihre volle Erwerbsfähigkeit wieder erlangt hat, aus der gleichen Ursache erneut arbeitsunfähig oder invalid, werden die Invalidenleistungen ohne neue Wartefrist wieder gewährt, sofern die betroffene Person zu diesem Zeitpunkt noch bei der Stiftung versichert ist. Ihre Leistungen werden in diesem Fall nach dem letzten, vor Eintritt der ursprünglichen Arbeitsunfähigkeit massgebenden Sachverhalt bestimmt.
- ⁷ Während der Eingliederung, insbesondere in der Zeit des Bezugs von Taggeldern der IV, beginnt die Wartefrist für die Renten nicht zu laufen und eine bereits laufende Wartefrist steht still.
- ⁸ Bei verspäteter Anmeldung bei der IV durch die versicherte Person wird der Beginn des Rentenanspruchs frühestens auf den von der IV verfügbaren Wirkungsbereich der IV-Rente hin festgelegt.
- ⁹ Erfolgt durch die versicherte Person keine Meldung zur Früherfassung bei der IV-Stelle oder bringt sie die eingeforderten Unterlagen oder Angaben nicht rechtzeitig bei, kann die Stiftung die Ausrichtung der Leistungen aufschieben oder auf die Mindestleistungen gemäss BVG beschränken.
- ¹⁰ Der Anspruch auf die Renten erlischt:
 - a) Unter Vorbehalt der Bestimmungen in Anhang 8 sobald der Invaliditätsgrades unter 40 Prozent oder unter den Mindestbetrag gemäss BRB sinkt;

- b) per Ende des Sterbemonats der versicherten Person;
- c) bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Der bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters entstehende Anspruch auf eine Altersrente entspricht in der Höhe mindestens der allenfalls gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gekürzten minimalen Invalidenrente gemäss BVG vor dem Erlöschen.

- ¹¹ Der Anspruch auf Invaliden-Kinderrente endet zudem mit dem Wegfall der Anspruchsberechtigung oder mit dem Beginn der Pensionierten-Kinderrente oder Waisenrente.

4.4.6. Das Alterskonto teilinvalidierter versicherter Personen

- ¹ Zu Beginn der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, wird die Versicherung aufgeteilt in einen der abgestuften Leistungsberechtigung gemäss Ziffer 4.4.2. Absatz 3 oder einer abweichenden Regelung in den BRB entsprechenden passiven Teil und einen verbleibenden aktiven Teil.
- ² Der dem minimalen BVG-Altersguthaben entsprechende Teil und der über das minimale BVG-Altersguthaben hinausgehende Teil des Altersguthabens werden je separat im nach Absatz 1 massgebenden prozentualen Verhältnis aufgeteilt.
- ³ Der aktive Teil wird analog der Versicherung eines Erwerbstätigen geführt. Die in den BRB festgelegten Grenzwerte werden aufgrund der abgestuften Leistungsberechtigung gemäss Ziffer 4.4.2 Absatz 3 oder einer abweichenden Regelung in den BRB entsprechend angepasst.
- ⁴ Im passiven Teil wird das Altersguthaben nach dem letzten vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohn, der entsprechend der abgestuften Leistungsberechtigung gemäss Ziffer 4.4.2 Absatz 3 oder einer abweichenden Regelung in den BRB gekürzt wird, weitergeführt; die Weiterführung des Altersguthabens erfolgt sobald und solange, als die Leistungsberechtigung gemäss Ziffer 4.4.2 Absatz 3 besteht.

4.4.7. Änderung des Invaliditätsgrades

- ¹ Erhöht sich der Invaliditätsgrad und ist die versicherte Person im Zeitpunkt der Erhöhung gemäss den massgebenden BRB noch versichert, werden die Invalidenleistungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen zur Wartefrist angepasst.
- ² Scheidet die versicherte Person, bei der die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, aus dem versicherten Personenkreis aus, gilt folgende Regelung:
 - a) Erhöht sich der Grad der bereits bestehenden Invalidität erst nach dem Ausscheiden und steigt die Mindestrente gemäss BVG infolge der Erhöhung des Invaliditätsgrades an, besteht kein Anspruch auf höhere Leistungen solange die Rente gemäss BVG tiefer ist als der Leistungsanspruch, den die versicherte Person im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem versicherten Personenkreis hatte.
 - b) Sinkt der Invaliditätsgrad unter 40 Prozent oder unter den Mindestgrad gemäss BRB, ist bei einer späteren Wiedererhöhung auf mindestens 40 Prozent der Anspruch auf die Rente gemäss BVG beschränkt, falls gegenüber der Stiftung tatsächlich ein Anspruch gemäss BVG besteht.

4.4.8. Neubeurteilung

- ¹ Die Stiftung kann sowohl die Voraussetzungen als auch den Umfang der Anspruchsberechtigung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung jederzeit herabsetzen, oh-

ne dass sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben müssen oder sich die ursprüngliche Leistungsfestsetzung als unhaltbar erweist. Die Mindestleistungen gemäss BVG können jedoch nicht herabgesetzt werden, wenn weder eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse vorliegt noch eine unhaltbare Leistungsfestsetzung gegeben ist.

- ² Führt die Überprüfung in diesen Fällen zu reduzierten Leistungen, erfolgt die Herabsetzung der Leistungen auf den ersten Tag des zweiten der Mitteilung der Stiftung folgenden Monats, ohne dass sich die Verhältnisse geändert haben oder die ursprüngliche Leistungsfestsetzung unhaltbar ist,
- ³ Führt die Überprüfung zu reduzierten Leistungen, weil sich die Verhältnisse geändert haben, erfolgt die Anpassung der Leistungen rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab dem die Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Können die Mindestleistungen gemäss BVG nicht rückwirkend herabgesetzt werden, besteht vom Zeitpunkt, ab dem die Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, bis zum Wirkungsdatum, ab dem auch die Mindestleistungen gemäss BVG angepasst werden können, ein Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG, falls diese höher sind als die rückwirkend herabgesetzten Leistungen.
- ⁴ Die anspruchsberechtigte Person hat auf schriftliche Meldung hin die Möglichkeit, eine Neuprüfung ihres Anspruches zu veranlassen. Eine allfällige Erhöhung der Leistungen erfolgt auf den ersten des Monats, in dem die Meldung eingegangen ist.

4.5. Austrittsleistung

4.5.1. Voraussetzungen und Fälligkeit

Verlässt eine versicherte Person die Stiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall) oder wurden ihre Invalidenleistungen infolge Geringfügigkeit durch die Stiftung mit einer Kapitalabfindung abgegolten, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Diese wird mit dem Austritt fällig und ab diesem Zeitpunkt mit dem Mindestzinssatz nach BVG verzinst. Wird die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem die notwendigen Angaben vorliegen, überwiesen, so ist statt dieses Zinses ab Ende dieser Frist der vom Bundesrat festgesetzte Verzugszins zu bezahlen (vgl. die jeweils geltenden Verzugszinssätze in Anhang 3).

4.5.2. Höhe der Austrittsleistung

- ¹ Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der nachfolgenden drei Werte:
 - a) Vorhandenes Altersguthaben (Artikel 15 FZG): Dieses entspricht dem während der Versicherungszeit gemäss den BRB geäußerten Altersguthaben, zuzüglich der eingebrachten Austrittsleistungen und weiteren, zusätzlichen Einlagen (z.B. Einkäufen), inkl. Zinsen.
 - b) Mindestbetrag (Artikel 17 FZG): Dieser entspricht den von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und eventuell geleisteten zusätzlichen Einlagen für den Einkauf von Versicherungsjahren mit Zins, zuzüglich der von der versicherten Person geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag von 4 Prozent dieser Beiträge für jedes Altersjahr nach vollendetem 20. Altersjahr, höchstens jedoch von 100 Prozent der Beiträge. Von der Gesamtheit der von der versicherten Person geleisteten Beiträge werden alle gemäss Gesetz zum Abzug zugelassenen Beiträge abgezogen:
 - I. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invalidenleistungen bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters;

- II. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen, die vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters entstehen;
 - III. Beitrag für Teuerungsausgleich laufender Renten;
 - IV. Beitrag für Verwaltungskosten;
 - V. Beitrag für Kosten des Sicherheitsfonds;
 - VI. Beiträge zur Finanzierung der Leistungen an die Eintrittsgeneration (sogenannte Sondermassnahmen), wie sie bis zum 31.12.2004 gemäss damals gültigem Vorsorgereglement geschuldet waren.
- c) BVG-Altersguthaben (Artikel 18 FZG)

- ² Eine allfällige Aufteilung der Versicherung infolge Teilinvalidität oder Teilvorbezugs von Altersleistungen wird bei den Berechnungen der Austrittsleistung entsprechend berücksichtigt.
- ³ Ist jedoch ein Teil des Altersguthabens für Wohneigentum vorbezogen oder infolge Scheidung zugunsten der beruflichen Vorsorge des geschiedenen Ehegatten übertragen worden, werden bei der Berechnung der Austrittsleistung der Betrag und der Zeitpunkt berücksichtigt.
- ⁴ Erlischt der Anspruch auf eine Invaliditätsleistung infolge Wegfalls der Invalidität nachdem das Arbeitsverhältnis aufgelöst ist, hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung in der Höhe ihres weitergeführten Altersguthabens. Ebenso besteht Anspruch auf die Austrittsleistung wenn der Anspruch auf Invalidenleistungen der Stiftung gemäss den Bestimmungen in Anhang 8 erlischt.

4.5.3. Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung

- ¹ Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, überweist die Stiftung die Austrittsleistung an diese.
- ² Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen ausrichten nachdem sie die Austrittsleistung erbracht hat, ist ihr diese soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen nötig ist; soweit eine Rückerstattung unterbleibt, können diese Vorsorgeleistungen gekürzt werden.

4.5.4. Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form

- ¹ Die versicherte Person, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt oder deren Jahreslohn unter die Eintrittsschwelle oder unter den Mindestlohn sinkt, hat den Vorsorgeschatz in anderer zulässiger Form bei einer Freizügigkeitseinrichtung (Freizügigkeitsstiftung oder Versicherungseinrichtung) ihrer Wahl zu erhalten.
- ² Die austretende Person oder in ihrem Namen der Arbeitgeber hat der Stiftung mitzuteilen, an welche Freizügigkeitseinrichtung ihrer Wahl die Austrittsleistung zu überweisen ist. Diese Mitteilung hat spätestens innert eines Monats nach dem Austritt zu erfolgen.
- ³ Bleibt diese Mitteilung aus, wird die Austrittsleistung zugunsten der ausgetretenen Person an die von der Stiftung bezeichnete Freizügigkeitseinrichtung überwiesen. Diese wird der austretenden Person im Austrittsformular oder in anderer Form mitgeteilt.
- ⁴ Hat die Stiftung eine Freizügigkeitsstiftung bezeichnet, verwendet die Freizügigkeitsstiftung die ihr überwiesene Austrittsleistung zugunsten der ausgetretenen Person (Kontoinhaber) zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos und gibt dem Kontoinhaber die Eröffnung des Kontos schriftlich bekannt.
- ⁵ Hat die Stiftung eine Versicherungseinrichtung bezeichnet, verwendet die Versicherungseinrichtung die

ihr überwiesene Austrittsleistung zugunsten der ausgetretenen Person (Versicherungsnehmer) zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice, die als gemischte Kapitalversicherung ausgestaltet ist. Versichert werden dabei ein Erlebensfallkapital bei Erreichen des ordentlichen BVG-Rentenalters des Vorsorgenehmers und ein gleich hohes Todesfallkapital bei Tod desselben vor diesem Zeitpunkt. Die Einzelheiten werden in einer entsprechenden Police sowie in Allgemeinen Bedingungen dazu festgehalten.

- ⁶ Der Kontoinhaber oder der Versicherungsnehmer teilt der Freizügigkeitseinrichtung mit, wenn er die Überweisung an eine andere Freizügigkeitseinrichtung wünscht.
- ⁷ Spätestens im Austrittsformular kann die austretende Person oder in ihrem Namen der Arbeitgeber die Überweisung an die von der Stiftung bezeichnete Freizügigkeitseinrichtung ausdrücklich untersagen. In diesem Falle überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins an die Auffangeinrichtung.

4.5.5. Barauszahlung

- ¹ Die versicherte Person kann die Barauszahlung ihrer Austrittsleistung gegen Vorlage der erforderlichen Unterlagen verlangen, wenn
- sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt; oder
 - sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht; oder
 - die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag (Arbeitnehmerbeitrag) beträgt.
- ² Verlässt die versicherte Person die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig, umfasst die Austrittsleistung das gesamte bis zum Austritt erworbene Altersguthaben. Für versicherte Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen Wohnsitz nehmen, gilt dies nur, wenn sie nicht daselbst für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert sind. Sind solche versicherten Personen jedoch in einem der oben erwähnten Staaten entsprechend obligatorisch versichert, umfasst der Barauszahlungsbetrag nur den Teil des Altersguthabens, welcher das BVG-Altersguthaben übersteigt. Mit dem obligatorischen Teil der Austrittsleistung kann für die versicherte Person eine Freizügigkeitspolice erstellt oder ein Freizügigkeitskonto eröffnet werden.
- ³ Innerhalb der gesetzlichen Sperrfrist von drei Jahren nach einem Einkauf ist die Barauszahlung für denjenigen Teil der Austrittsleistung, der aus dem Einkauf resultiert, ausgeschlossen. Die Frist beginnt mit jedem Einkauf der versicherten Person neu zu laufen.
- ⁴ Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG, so ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, kann die versicherte Person das Gericht anrufen.
- ⁵ Als erforderliche Unterlagen für eine Barauszahlung kann die Stiftung namentlich eine Beglaubigung der Unterschrift, eine Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle oder eine Bestätigung des Wohnsitzes, den Nachweis einer entsprechenden Versicherung, den Beleg eines Arbeitsverhältnisses, die Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse, einen Handelsregisterauszug oder ein gleichwertiges Dokument verlangen.

4.6. Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- ¹ Das Gericht bestimmt bei einer Scheidung, welcher Teil der Austrittsleistung, welchen die versicherte Person während der Ehe erworben hat oder welcher Teil einer laufenden Altersrente zugunsten der beruflichen Vorsorge des geschiedenen Ehegatten verwendet werden soll.
- ² Nach PartG eingetragene Partnerinnen und Partner sind in Bezug auf den Vorsorgeausgleich bei Scheidung den Ehegatten gleichgestellt. Unter den Begriff Scheidung fällt auch die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gemäss PartG.
- ³ Die Einzelheiten werden in Anhang 10 „Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung“ geregelt.

4.7. Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung

- ¹ Die versicherte Person kann bis zur effektiven Entstehung des Anspruchs auf Altersleistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Mittel der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum zum eigenen Bedarf einsetzen. Als Formen der Wohneigentumsförderung gelten der Vorbezug und die Verpfändung der entsprechenden Vorsorgemittel. Die Stiftung orientiert die versicherte Person über die Voraussetzungen sowie die Auswirkungen dieser zwei Formen mittels entsprechendem Merkblatt; insbesondere informiert sie über
- das ihr für Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;
 - die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundenen Leistungskürzungen;
 - die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität oder Tod;
 - die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
 - den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.
- ² Innerhalb der gesetzlichen Sperrfrist von drei Jahren nach einem Einkauf ist ein Vorbezug für denjenigen Teil, der aus dem Einkauf resultiert, ausgeschlossen. Die Frist beginnt mit jedem Einkauf der versicherten Person neu zu laufen.
- ³ Die Stiftung stellt die im Rahmen des Gesetzes vorgesehenen Angaben und Dienstleistungen zur Verfügung. Für Gesuche um einen Vorbezug oder um eine Verpfändung der Vorsorgemittel bietet die Stiftung ein Antrags-Formular an.
- ⁴ Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG, so sind der Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts sowie die Verpfändung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, so kann die versicherte Person das Gericht anrufen.
- ⁵ Wird ein Gesuch für einen Vorbezug oder eine Verpfändung bearbeitet, schuldet die versicherte Person der Stiftung den Kostenbeitrag gemäss Kostenreglement der Allianz Suisse Leben.
- ⁶ Bei einem Vorbezug werden die entsprechenden Mittel in demjenigen prozentualen Verhältnis dem BVG-

Altersguthaben und dem überobligatorischen Altersguthaben belastet, in dem diese zum gesamten vorhandenen Altersguthaben stehen; das Gleiche gilt bei einer Pfandverwertung. Zurückbezahlte Beträge werden im gleichen Verhältnis wie die Belastung beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Vorsorgeguthaben gutgeschrieben.

- ⁷ Ist die versicherte Person im Zeitpunkt des Gesuchs um Bezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum invalid, besteht kein Anspruch auf den Vorbezug.

4.8. Zusammentreffen mehrerer Leistungen (Koordination)

4.8.1. Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile werden die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen ergänzend zu den anrechenbaren Leistungen bis höchstens zur Grenze von 90 Prozent des vor Eintritt des versicherten Ereignisses gemeldeten Jahreslohns erbracht.
- ² Als anrechenbare Leistungen gelten insbesondere Renten- oder Kapitalleistungen der AHV/IV und der Unfall- und Militärversicherung (nachstehend UV/MV), wobei die Renten bei Invalidität (Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten) und Tod (Witwen-/Witwerrenten, Partnerschafts-, Lebenspartner- und Waisenrenten) zusammengerechnet werden. Ferner zählen zu den anrechenbaren Leistungen jene inländischer Vorsorgeeinrichtungen sowie ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen. Nicht dazu gehören Hilfflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen. In die Koordinationsberechnung miteinbezogen werden auch die der anspruchsberechtigten Person zustehenden Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten sowie bei invaliden Personen das tatsächlich erzielte oder in zumutbarer Weise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzehinkommen, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird.
- ³ Das Todesfallkapital aus Rückerstattung des nicht verwendeten Altersguthabens sowie das Todesfallkapital aus Einkauf werden nicht in die Koordinationsberechnung miteinbezogen.
- ⁴ Die Anrechnung von Leistungen führt jedoch nicht zu einer Kürzung der Mindestleistungen gemäss BVG soweit sie nicht gleicher Art und Zweckbestimmung sind oder der anspruchsberechtigten Person nicht aufgrund des gleichen Ereignisses zustehen oder soweit es sich um Haftpflichtansprüche handelt. Die Mindestleistungen gemäss BVG dürfen dabei nur gekürzt werden, soweit sie zusammen mit den anrechenbaren Leistungen die Grenze von 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes überschreiten würden. Werden unter Berücksichtigung der anrechenbaren Leistungen bei einem gemäss UVG/MVG-versicherten Ereignis die erwähnten Grenzen nicht erreicht, erbringt die Stiftung höchstens die Mindestleistungen gemäss BVG.
- ⁵ Kapitaleleistungen werden für die Koordination nach versicherungstechnischen Grundsätzen in Renten umgewandelt.
- ⁶ Kürzt oder verweigert die UV oder MV ihre Leistungen wegen Vorsatz, Verschulden oder aussergewöhnlichen Gefahren und Wagnissen namentlich gemäss Artikel 21 ATSG, Artikel 37 und 39 UVG, Artikel 65 oder 66 MVG, erbringt die Stiftung keinen Aus-

gleich und bei der Koordinationsberechnung werden die ungekürzten Leistungen berücksichtigt.

- ⁷ Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht demjenigen Erwerbseinkommen, das die versicherte Person ohne Eintritt des Vorsorgefalles konkret hätte erzielen können. Für die Ermittlung dieses Wertes muss die anspruchsberechtigte Person die entsprechenden Umstände mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachweisen.
- ⁸ Wird die versicherte Person von der IV als nichterwerbstätig eingestuft (Statuswechsel), wird eine neue Überentschädigungsberechnung vorgenommen. Als Überentschädigungsgrenze gilt in diesem Fall anstelle der Grenze von 90 Prozent des vor Eintritt des versicherten Ereignisses gemeldeten Jahreslohnes ein mutmasslich entgangener Verdienst von Null.
- ⁹ Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruches nach BVG nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist diejenige Vorsorgeeinrichtung, welcher die versicherte Person zuletzt angehört hat, höchstens im Rahmen der Mindestleistungen gemäss BVG vorleistungspflichtig. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.
- ¹⁰ Begründet ein Invaliditäts- oder Todesfall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen, bestehen aber Zweifel darüber, ob die UV, MV oder die Stiftung die entsprechenden Leistungen zu erbringen hat, so kann die anspruchsberechtigte Person gemäss Artikel 70 ATSG von der Stiftung im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG Vorleistung verlangen. Wird der Fall von der UV oder MV übernommen, hat diese gemäss Artikel 71 ATSG die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht der Stiftung zurückzuerstatten.

4.8.2. Vorliegen verschiedener Ursachen

Wurde die Invalidität durch verschiedene Ursachen (Krankheit und Unfall) ausgelöst, so werden die nach diesem Vorsorgereglement vorgesehenen Leistungen aus der überobligatorischen Vorsorge nur anteilmässig gemäss gedeckter Ursache gewährt.

4.8.3. Neubeurteilung der Überentschädigungsberechnung

- ¹ Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang der Überentschädigung jederzeit prüfen und ihre Leistungen entsprechend der Ergebnisse der Überprüfung jederzeit anpassen, ohne dass sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben müssen.
- ² Für die Anpassung der Mindestleistungen gemäss BVG müssen sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben.

4.9. Gemeinsame Bestimmungen betreffend die Leistungen

4.9.1. Deckung und Ausschluss des Unfallrisikos

- ¹ Das Unfallrisiko ist im Rahmen der Mindestleistungen gemäss BVG gedeckt.
- ² Für Leistungen aus der überobligatorischen Vorsorge ist das Unfallrisiko - vorbehältlich anderslautender Regelungen in den BRB - ausgeschlossen.

4.9.2. Rückgriff (Regress)

- ¹ Die Stiftung tritt nebst anderen Sozialversicherungen gegenüber den in einem Versicherungsfall solidarisch haftpflichtigen Dritten im Zeitpunkt des Ereignisses in dem Umfang, als sie Leistungen zu erbringen hat, jedoch höchstens bis auf die Höhe der Mindestleistungen gemäss BVG, in die Ansprüche der versicherten

Person sowie ihrer Hinterlassenen einschliesslich der witenrentenberechtigten Lebenspartner und der waisenrentenberechtigten Stiefkinder ein.

- ² Die anspruchsberechtigte Person ist in einem Schadenfall auf Verlangen der Stiftung verpflichtet, ihren allfälligen Anspruch gegenüber solidarisch haftpflichtigen Dritten auf den die Mindestleistungen gemäss BVG übersteigenden Ersatz an die Stiftung insoweit abzutreten, als diese überobligatorische Leistungen zu erbringen hat.

4.9.3. Verschiedenes

¹ Die Stiftung kann ihre Leistungen gegenüber der anspruchsberechtigten Person, welche den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt hat, kürzen oder verweigern. Bei Ansprüchen auf ein Todesfallkapital aus Rückerstattung des nicht verwendeten Altersguthabens sowie auf ein Todesfallkapital aus Einkauf kommt die massgebende Begünstigtenordnung so zur Anwendung, wie wenn die Person, deren Leistungen verweigert wurden, fehlen würde. In Bezug auf die Mindestleistungen gemäss BVG besteht dieses Recht nur, wenn die AHV oder die IV ihre Leistungen kürzt, entzieht, verweigert oder dies in unhaltbarer Weise unterlässt.

² Wurde gegen eine anspruchsberechtigte Person eine Strafuntersuchung oder ein Strafverfahren wegen Verdachts auf Versicherungsbetrug eingeleitet, kann die Stiftung den definitiven Entscheid über den Anspruch und die allfällige Ausrichtung einer Leistung bis zum rechtskräftigen Abschluss der Strafsache aufschieben, sofern ein Zusammenhang zu den erhobenen Leistungsansprüchen besteht. Sie wird während dieser Zeit - zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten - nicht verzugszinspflichtig.

³ Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, der Stiftung über alle Versicherungsleistungen und anderen Einkünfte wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

⁴ Bleiben die vom Arbeitgeber geschuldeten Beiträge auch nach dem Ende des ersten Monats nach dem Kalender- oder Versicherungsjahr, für das die Beiträge geschuldet sind, ganz oder teilweise unbezahlt, was im Leistungsfall die Zahlungsunfähigkeit des entsprechenden Vorsorgewerks zur Folge haben kann, behält die Stiftung bei allfälligen Leistungsansprüchen aus der Versicherung des mitversicherten Arbeitgebers oder der bei diesem in vergleichbarer Stellung tätigen Verantwortlichen (z.B. Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglieder oder Leiter Personal oder Rechnungswesen) nach Vorliegen eines entsprechenden schriftlichen Vorbescheids des Sicherheitsfonds ihre Leistung solange zurück, bis die Beitragschulden vollständig beglichen wurden oder der Sicherheitsfonds die Sicherstellung der betreffenden Leistung schriftlich zusichert oder gewährt.

⁵ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind der Stiftung zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt. Der Rückerstattungsanspruch kann mit zukünftigen Leistungen verrechnet werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Weitergehende Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

⁶ Eine Verpfändung oder Abtretung der Leistungen ist vor deren Fälligkeit nicht möglich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bezüglich der Verpfändung bei der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

⁷ Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sich diese auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind; im Übrigen darf die Stiftung fällige Leistungen jederzeit mit ihren Forderungen verrechnen, soweit dies nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist.

⁸ Die Leistungen sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen.

⁹ Die Leistungen im Todesfall der versicherten Person fallen nicht in deren Nachlass.

4.9.4. Form und Auszahlung der Leistungen

¹ Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden in der Regel als Renten ausgerichtet. In den im Reglement vorgesehenen Fällen werden die Leistungen unter Vorbehalt der gesetzlichen dreijährigen Sperrfrist für den Kapitalbezug nach einem Einkauf in Kapitalform erbracht.

² Die Stiftung ist befugt, anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung auszurichten, wenn die volle Altersrente oder die volle Invalidenrente (exkl. Beitragsbefreiung) weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der jeweils gültigen Mindestaltersrente der AHV beträgt.

³ Bei einer Kapitalisierung der Invalidenrente besteht zusätzlich ein Anspruch auf eine Austrittsleistung, zugleich dem kapitalisierten Wert der Leistung „Befreiung von der Beitragszahlungspflicht“. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung und der Überweisung der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung erlischt jeder Anspruch auf jede weitere Leistung gemäss BRB und diesem Vorsorgereglement.

⁴ Die Renten der Stiftung werden in der Regel in vierteljährlichen vorschüssigen Raten per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausbezahlt. Beginnt die erste Rente nicht an einem dieser Daten zu laufen, wird sie pro rata berechnet.

⁵ Die Leistungen sind 30 Tage nachdem sämtliche für die Auszahlung erforderlichen Informationen und Unterlagen bei der Stiftung vorliegen zur Auszahlung fällig.

⁶ Fällige Leistungen können im Auftrag der Stiftung durch Allianz Suisse Leben ausbezahlt werden. Die Stiftung zahlt fällige Leistungen in der Regel an die von der anspruchsberechtigten Person angegebene Zahlstelle in der Schweiz aus, soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstösst.

⁷ Bei reglementarisch vorgesehenen Kapitalabfindungen und -auszahlungen (z.B. Alterskapital, Barauszahlung der Austrittsleistung, Vorbezug Wohneigentumsförderung), welche der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder Partners gemäss PartG bedürfen, hat die Stiftung das Recht, die notarielle Beglaubigung dieser Zustimmung auf Kosten der versicherten Person zu verlangen.

⁸ Die Stiftung ist in Verzug, wenn sie mit den gesetzlich vorgesehenen Massnahmen in Verzug gesetzt worden ist. Dies gilt selbst dann, wenn der Eintritt der Fälligkeit vom Ablauf einer Frist abhängig ist. Vorbehalten sind anderslautende zwingende gesetzliche Bestimmungen. Der bei Verzug der Stiftung geschuldete Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz, höchstens jedoch 5 Prozent, sofern keine spezielle Vereinbarung zur Anwendung gelangt oder die

ses Vorsorgereglement keine andere Regelung enthält.

nach Anordnung des Bundesrates im Rahmen des BVG der Preisentwicklung angepasst.

4.9.5. Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

¹ Sofern in den BRB vorgesehen, werden die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, bis zum Zeitpunkt, in dem die anspruchsberechtigte Person das Pensionierungsalter erreicht hat,

² Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht gemäss Absatz 1 der Preisentwicklung angepasst werden müssen sowie die Altersrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerkes an die Preisentwicklung angepasst; der Entscheid darüber obliegt der Vorsorgekommission.

5. Finanzierung

5.1. Vorsorgeaufwand

5.1.1. Bestandteile des Gesamtbeitrages

¹ Der Gesamtaufwand der Versicherung besteht aus den Altersgutschriften, den Risikobeiträgen für Tod und Invalidität (inkl. Verwaltungskosten), den Beiträgen für den Teuerungsausgleich und den Sicherheitsfonds, den Kostenbeiträgen und Aufsichtsgebühren und gegebenenfalls aus Sonderbeiträgen.

² Die Vorsorgepläne jedes Vorsorgewerks müssen gemäss dem durch den Experten für berufliche Vorsorge vorgegebenen Modell so ausgestaltet sein, dass

- a) die gesamthaft für alle versicherten Arbeitnehmer vorgesehenen Beiträge, die der Finanzierung der Altersleistungen dienen, nicht mehr als 25 Prozent aller - auf das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages maximierten - AHV-pflichtigen Löhne und - falls der Arbeitgeber mitversichert ist - nicht mehr als 25 Prozent seines - entsprechend maximierten - AHV-pflichtigen Einkommens pro Jahr betragen; oder
- b) die gemäss BRB vorgesehenen Leistungen nicht mehr als 70 Prozent des letzten - auf das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages maximierten - AHV-pflichtigen Lohnes oder Einkommens vor der Pensionierung betragen.

³ Ausserdem dürfen die Altersleistungen gemäss BRB zusammen mit denjenigen der AHV und anderer inländischer Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr als 85 Prozent des letzten - zwischen dem einfachen und zehnfachen oberen BVG-Grenzbetrag liegenden - AHV-pflichtigen Lohnes oder Einkommens vor der Pensionierung betragen.

⁴ Zudem müssen mindestens 6 Prozent der Gesamtheit aller Beiträge für alle Kollektive und Vorsorgepläne, die im Rahmen des bei der Stiftung bestehenden Vorsorgewerkes des Arbeitgebers durchgeführt werden, zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität bestimmt sein.

5.1.2. Altersgutschriften

Jährlich werden die in den BRB festgelegten Altersgutschriften erhoben.

5.1.3. Risikobeiträge für Tod und Invalidität / Verwaltungskosten

Die Risikobeiträge inkl. Verwaltungskosten richten sich gemäss den versicherungstariflichen Bestimmungen, insbesondere nach Alter, Geschlecht und Leistungen. Die Versicherungstarife können vertragsindividuelle Kostenschläge oder -abschläge vorsehen; ebenso können sie vorsehen, dass die versicherten Personen nach den betrieblichen Verhältnissen und/oder Risiken in Risikoklassen eingeteilt werden (Tarifklassentarifizierung) und/oder auf die vertragsindividuelle Schadenerfahrung abgestellt wird (Erfahrungstarifizierung).

5.1.4. Beiträge für den Teuerungsausgleich

Für die Anpassung der obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung wird ein Beitrag auf dem nach BVG versicherten Jahreslohn erhoben.

5.1.5. Beiträge für den Sicherheitsfonds

Die Stiftung erhebt Beiträge für den Sicherheitsfonds. Sie kann diese vollumfänglich den versicherten Personen und dem Arbeitgeber belasten.

5.1.6. Kostenbeiträge / Aufsichtsgebühren

Die Kosten für besonderen Aufwand werden gemäss separatem Kostenreglement in Rechnung gestellt. Aufsichtsgebühren und pauschale Beiträge zur Deckung der Kosten für die gesetzliche Kontrolle der Stiftung können den Vorsorgewerken anteilmässig jährlich, anfangs Jahr für das vergangene Jahr in Rechnung gestellt werden.

5.1.7. Sonderbeiträge

Zur Garantie der Sätze für die Verzinsung der Altersguthaben und für die Umwandlung der Altersguthaben bei Pensionierung kann die Stiftung gemäss den massgebenden BRB Sonderbeiträge erheben sofern solche im anwendbaren durch die FINMA genehmigten Kollektivversicherungstarif der Allianz Suisse Leben vorgesehen sind.

5.2. Beitragspflicht

5.2.1. Beitragspflicht

Die Beitragspflicht des Arbeitgebers und der versicherten Person besteht ab dem Antritt des Arbeitsverhältnisses bis zur vollständigen Pensionierung, bis zum Tod oder bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder bis die versicherte Person infolge dauernder Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes nicht mehr versicherungspflichtig ist. Während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht sowie während der Nachdeckung fallen keine Beiträge an.

5.2.2. Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Personen (Arbeitnehmer)

¹ Der Arbeitgeber finanziert jenen Teil des jährlichen Finanzierungsaufwandes, der nicht von den versicherten Personen gemäss den BRB zu tragen ist. Dieser Anteil muss mindestens die Hälfte der gesamten Beiträge betragen. Die zu Lasten der versicherten Personen gehenden Beiträge werden durch den Arbeitgeber jeweils vom Lohn abgezogen. Der Arbeitgeber ist Schuldner der gesamten Beiträge.

² Sofern in den BRB nichts anderes erwähnt ist, erbringt die versicherte Person die Hälfte des jährlichen Gesamtbeitrages oder -aufwandes.

³ Der Arbeitgeber kann in beschränktem Rahmen durch freiwillige Vorauszahlungen bei der Stiftung Beitragsreserven äufnen (Arbeitgeber-Beitragsreserven), aus denen die von ihm geschuldeten Beiträge entnommen werden können.

5.3. Eingebachte Austrittsleistung

- ¹ Die von der versicherten Person eingebrachte Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen wird zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet.
- ² Diese Einlage erfolgt im Umfang des bisher erworbenen BVG-Altersguthabens bei entsprechendem Nachweis in die obligatorische Vorsorge und in dem darüber liegenden Teil in die überobligatorische Vorsorge.

5.4. Einkauf

5.4.1. Einkauf in die reglementarischen Leistungen

- ¹ Ein Einkauf kann bei Eintritt in das Vorsorgewerk mit Wirkung auf das Datum des Eintritts, und danach solange die versicherte Person dem Vorsorgewerk angehört und kein Vorsorgefall eingetreten ist, beantragt werden. Der Einkauf muss vorgenommen werden bevor der Anspruch auf Altersleistungen entsteht.
- ² Ein Einkauf ist nur soweit zulässig, als die Altersleistungen gemäss den massgebenden BRB nach dem Einkauf zusammen mit denjenigen der AHV und anderer inländischer Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr als 85 Prozent des letzten - zwischen dem einfachen und zehnfachen oberen BVG-Grenzbetrag liegenden - AHV-pflichtigen Lohns oder Einkommens vor der Pensionierung betragen.
- ³ Der Einkauf erfolgt aufgrund des aktuellen versicherten Lohnes und der Skala in den BRB. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme entspricht - unter Vorbehalt von Absatz 2 und der Reduktion gemäss Absatz 4 - dem maximalen Altersguthaben gemäss dem Alter am Ende des Kalenderjahres vor dem Einkauf, abzüglich des in diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Altersguthabens.
- ⁴ Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich
 - a) um allfällige Freizügigkeitsguthaben, die die versicherte Person nicht an die Stiftung übertragen musste, sowie
 - b) um allfällige Guthaben in der Säule 3a, soweit diese die mit den jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätzen aufgezinste Summe von jährlich 8 Prozent des oberen BVG-Grenzbetrages des Jahrganges der versicherten Person ab 1. Januar nach vollendetem 24. Altersjahr übersteigen (vgl. die nicht anrechenbaren gebundenen Vorsorgeguthaben in Anhang 4), sowie
 - c) um das ausgerichtete Alterskapital im Rahmen einer vorzeitigen Pensionierung aus einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Freizügigkeitseinrichtung, sowie
 - d) um das Altersguthaben bei Bezugsbeginn einer Altersrente, welche aus einer vorzeitigen Pensionierung in der 2. Säule resultiert.

- ⁵ Soweit diese die Einkaufssumme reduzierenden Beträge beim Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung bereits zur Reduktion der dortigen Einkaufssumme geführt haben, kann die Stiftung auf die Reduktion verzichten, wenn die versicherte Person mittels einer schriftlichen Bestätigung der anderen Vorsorgeeinrichtung über die Einkaufsberechnung den entsprechenden Nachweis erbringt.

- ⁶ Ist die versicherte Person aus dem Ausland zugezogen und gehörte sie noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz an, ist der Höchstbetrag der jährlichen Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren ab dem erstmaligen Eintritt in eine Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz zudem auf 20 Prozent des versicherten Lohnes beschränkt.

- ⁷ Wenn die versicherte Person einen Einkauf beantragt, muss sie der Stiftung bekannt geben, wann sie erstmals in eine Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz eingetreten ist.

- ⁸ Eine direkte Übertragung von Vorsorgeguthaben aus einem ausländischen System der beruflichen Vorsorge an die Stiftung ist möglich, sofern
 - a) zwischen der Stiftung und der ausländischen Institution der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zustande kommt; und
 - b) die versicherte Person für diese Übertragung keinen Steuerabzug geltend macht.

- ⁹ Der Einkauf wird jedes Mal in Absprache mit der versicherten Person im Rahmen ihrer Erwerbsfähigkeit und des gemäss Absatz 4 bis 6 reduzierten Höchstbetrages festgelegt; der Einkauf bei Bezüglern von IV-Teilrenten kann im Rahmen des aktiven Teils erfolgen. Die so festgelegte Einkaufssumme wird grundsätzlich von der versicherten Person erbracht. Die Einzahlung der ganzen so festgelegten Einkaufssumme oder eines Teils davon kann auch durch den Arbeitgeber erfolgen. Die Rechtswirksamkeit des Einkaufs tritt in jedem Fall erst ein, wenn und soweit die Zahlung bei der Stiftung eingetroffen ist.

- ¹⁰ Eine Pflicht des Arbeitgebers zur Erbringung von normierten Einkaufssummen für Einkäufe oder zur Ausfinanzierung eines vorzeitigen Altersrücktrittes muss explizit in einem zusätzlichen Anhang zu den BRB festgelegt werden.

- ¹¹ Einkäufe erfolgen unter Vorbehalt der Bestimmungen zum Wiedereinkauf und Einkauf infolge Scheidung in die überobligatorische Vorsorge.

- ¹² Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Die Frist beginnt mit jedem Einkauf neu zu laufen.

- ¹³ Wurden Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

5.4.2. Wiedereinkauf nach Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Die Einzelheiten werden in Anhang 10 „Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung“ geregelt.

5.4.3. Einkauf für die vorzeitige Pensionierung

Die versicherten Personen haben die Möglichkeit, sich ganz oder teilweise für die vorzeitige Pensionierung auf ihre Rechnung einzukaufen. Die Einkäufe erfolgen nur auf Begehren der versicherten Person mit besonderem Formular gemäss den Bestimmungen in Anhang 7.

5.5. Rückzahlung des Vorbezuges

- ¹ Die ganze oder teilweise Rückzahlung eines Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung ist jederzeit bis zur effektiven Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Entstehung des Anspruchs auf eine Austrittsleistung möglich.

- ² Die Rückzahlung wird zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet und erfolgt nach Massgabe und im gleichen Verhältnis in den obligatorischen und überobligatorischen Teil, wie der Vorbezug diesen beiden Teilen entnommen wurde.

- ³ Die Höhe der Rückzahlung entspricht bei einer Veräusserung dem Erlös und muss in den anderen Fällen mindestens CHF 10'000.- betragen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen

- ¹ Die Stiftung ist nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Überschusszuteilungsplans an den Überschüssen von Allianz Suisse Leben im Geschäft der beruflichen Vorsorge beteiligt.
- ² Die Überschüsse werden von Allianz Suisse Leben jeweils per Ende des Kalenderjahres nach den gesetzlichen Vorschriften für das gesamte Geschäft der beruflichen Vorsorge ermittelt. Für die Ermittlung der Überschussbeteiligung werden gestützt auf die Betriebsrechnung von Allianz Suisse Leben für die berufliche Vorsorge nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen Spar-, Risiko- und Kostenprozesse unterschieden. Die Überschusszuteilung an die Versichertenkollektive erfolgt mit Wirkung per 1. Januar des nächsten Jahres (Stichtag) aufgrund des Überschusszuteilungsplanes.
- ³ Im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Quote werden die vom Versicherer ermittelten Überschüsse für die gesetzlich vorgeschriebenen Zwecke verwendet. Soweit die Quote nicht für die gesetzlich vorgeschriebenen Zwecke verwendet wird und nach Massgabe des von der zuständigen Behörde genehmigten Geschäftsplanes des Versicherers nicht zur Bildung von Rückstellungen oder zur Deckung der Kosten für zusätzlich mit behördlicher Genehmigung aufgenommenes Risikokapital herangezogen werden muss, dient sie der Speisung des Überschussfonds.
- ⁴ Die Überschussbeteiligung wird ausschliesslich dem vom Versicherer gebildeten Überschussfonds entnommen. Der Versicherer muss sicherstellen, dass eine Zuführung zum Überschussfonds spätestens innert fünf Jahren ausgeschüttet wird. Die im Überschussfonds angesammelten unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen werden Überschüsse nach anerkannten versicherungstechnischen Methoden jährlich ausgeschüttet, jedoch pro Jahr höchstens im Umfang von zwei Dritteln des Überschussfonds.
- ⁵ Die Verteilung der Überschüsse auf die Versichertenkollektive erfolgt nach Massgabe des anteiligen Deckungskapitals, des Schadenverlaufs der versicherten Risiken und des verursachten Verwaltungsaufwandes sowie weiterer, vom Versicherer festgelegter Zuteilungskriterien. Die Kriterien und Methoden der Verteilung werden im Überschusszuteilungsplan konkretisiert.
- ⁶ Die Überschusszuteilung an die Versichertenkollektive wird erstmals nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres ausgerichtet. Die Überschusszuteilung erfolgt pauschal pro Kollektivversicherungsvertrag, in der Regel mit Wirkung per Stichtag des Folgejahres.
- ⁷ Über die Verwendung des pro Vertrag zugeteilten Überschusses entscheidet die Vorsorgekommission. Ohne anders lautenden Beschluss dieses Organs können die einem Vertrag zugeteilten Überschüsse den Altersguthaben der versicherten Personen gutgeschrieben werden, falls dies im Kollektivversicherungsvertrag vereinbart wurde und der Vertrag im Zeitpunkt der Zuteilung noch besteht. Über die Höhe des dem Altersguthaben der einzelnen versicherten Person gutzuschreibenden Anteils entscheidet die Vorsorgekommission.
- ⁸ Die versicherten Personen und Rentner haben keinen Anspruch auf die dem Vorsorgewerk oder ihrem Kollektivversicherungsvertrag zugeteilten Überschüsse, solange diese nicht den Altersguthaben der versicherten Personen oder

für die Erhöhung von laufenden Renten gutgeschrieben worden sind.

- ⁹ Der Versicherer erstellt für jedes Vorsorgewerk pro Vertrag jährlich eine Abrechnung, aus der die Grundlagen der Berechnung der Überschüsse und die Grundsätze der Zuteilung ersichtlich sind. Die Abrechnung enthält zudem Angaben über die Verteilung der dem Vertrag zugeteilten Überschüsse an die versicherten Personen, soweit diese dem Altersguthaben der versicherten Personen gutgeschrieben oder als Einlage zur Erhöhung des Deckungskapitals für laufende Renten verwendet werden.

- ¹⁰ Ein anteilmässiger Anspruch auf Überschusszuteilung für das Auflösungsjahr richtet sich nach dem Überschusszuteilungsplan der Allianz Suisse Leben. Der Anspruch wird aufgeschoben bis Allianz Suisse Leben die Überschüsse ermittelt und über die Ausschüttung und Zuteilung entschieden hat.

6.2. Freie Mittel und Sondermassnahmen des Vorsorgewerkes

- ¹ Die freien Mittel werden gebildet durch freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers, durch Vermögenserträge, durch nicht auszahlbare Vorsorgeleistungen, durch die den Versichertenkollektiven zugeteilte Überschussbeteiligung, soweit diese nicht den Altersguthaben der versicherten Personen gutgeschrieben wurde. Die Freien Mittel sind von der Vorsorgekommission dem freien Stiftungsvermögen des Vorsorgewerkes mit oder ohne besondere Zweckbestimmung zugewiesen worden, oder über deren Verwendung hat die Vorsorgekommission noch nicht entschieden.
- ² Über die Verwendung der freien Mittel entscheidet die Vorsorgekommission nach Massgabe des in den ARB umschriebenen Zwecks. Eine allfällige freiwillige Verteilung an die versicherten Personen und Rentner zur Erhöhung der Altersguthaben oder Renten erfolgt gemäss dem in Anhang 5 festgelegten Verfahren.
- ³ Wenn Mittel für Sondermassnahmen vorhanden sind, entscheidet das zuständige Organ der Stiftung über die Verteilung gemäss dem in Anhang 5 festgelegten Verfahren.

6.3. Teil- oder Gesamtliquidation

Die Einzelheiten sind im Teilliquidations-Reglement (Anhang 9) geregelt.

6.4. Folgen der Auflösung des Anschlusses

- ¹ Mit Auflösung des Anschlusses, der die Grundlage für die Vorsorgeverhältnisse der versicherten Personen bildet, erlischt auch der Kollektivversicherungsvertrag und somit der Versicherungsschutz gemäss den massgebenden BRB per Auflösungsdatum (Wirkungsdatum). Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen oder davon abweichende Vereinbarungen, die im Hinblick auf die Vertragsauflösung mit der neuen Vorsorgeeinrichtung, der sich der Arbeitgeber anschliesst, oder mit deren Versicherer getroffen werden, sofern die Stiftung und Allianz Suisse Leben diesen abweichenden Vereinbarungen zustimmen.
- ² Wird der Anschluss aufgelöst, sind vom Wegfall des Versicherungsschutzes die arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Personen, die teilinvaliden und teilpensionierten Personen in Bezug auf ihren aktiven Teil sowie die voll- und teilinvaliden Personen vor Er-

reichen des ordentlichen Pensionierungsalters in Bezug auf ihren Rententeil betroffen.

- ³ Die Altersrentner, die teilpensionierten Altersrentner in Bezug auf ihren Rententeil sowie die Hinterlassenenrentner gehören weiterhin der Stiftung an.
- ⁴ Erfolgt die Kündigung des Anschlusses durch den Arbeitgeber und übernimmt die neue Vorsorgeeinrichtung die Invalidenrentner nicht, kann der Anschluss vom Arbeitgeber nicht aufgelöst werden.
- ⁵ Der Arbeitgeber ist zusammen mit der Vorsorgekommission verpflichtet, die Übernahme der Vorsorge durch die neue Vorsorgeeinrichtung mit dieser rechtzeitig verbindlich zu regeln, so dass für die Rentner, die nicht bei der Stiftung bleiben, kein Unterbruch in der Rentenzahlung entsteht.
- ⁶ Erfolgt die Kündigung des Anschlusses durch die Stiftung und übernimmt die neue Vorsorgeeinrichtung die Invaliden-Rentner nicht, verbleiben sie in Bezug auf ihren Rententeil bei der Stiftung
- ⁷ In Abweichung der vorstehenden Bestimmungen kann sich die Stiftung mit der neuen Vorsorgeeinrichtung darüber verständigen, ob einzelne oder sämtliche Rentnerbestände zur neuen Vorsorgeeinrichtung wechseln. Eine Vereinbarung zwischen der Stiftung und der neuen Vorsorgeeinrichtung bedarf der Zustimmung von Allianz Suisse Leben.
- ⁸ In den übrigen Fällen werden die entsprechenden Vorsorgeansprüche (Abfindungswerte) der versicherten Personen und Rentner in gesetzlich zulässiger Form sichergestellt.
- ⁹ Mit dem Verbleib von Rentnern bei der Stiftung werden der Anschluss- und der Kollektivversicherungsvertrag in Bezug auf die Rentner bis zum Erlöschen der Rentenansprüche weitergeführt. Für die künftigen gesetzlichen Beiträge an den Sicherheitsfonds wird dem Prämienkonto ein Pauschalbetrag belastet und dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- ¹⁰ Bei Auflösung des Anschlusses wird für die aufgelösten Versicherungen der Abfindungswert erbracht. Die Ermittlung des Abfindungswertes erfolgt unter Berücksichtigung der Dauer des aufgelösten Vertrags in Anwendung der auf den versicherungstechnischen Grundlagen von Allianz Suisse Leben basierenden und von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Regelung zur Berechnung des Abfindungswertes bei Vertragsauflösung gemäss den Allgemeinen Bedingungen für die Kollektivlebensversicherung im Rahmen des BVG samt technischem Anhang dazu. Der Abfindungswert wird aufgrund des in diesem Zeitpunkt im Rahmen der Versicherung vorhandenen Deckungskapitals ermittelt. Hat der aufgelöste Vertrag weniger als fünf Jahre gedauert, wird vom ermittelten Wert ein Betrag für das Zinsrisiko abgezogen. Die minimalen gesetzlichen BVG-Altersguthaben für die Zeit ab Inkrafttreten des Anschlussvertrages werden durch diesen Abzug nicht geschmälert.
- ¹¹ Die Abfindungswerte werden in Kapitalform an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Akontozahlungen an die neue Vorsorgeeinrichtung vorzunehmen und über das Wirkungsdatum der Auflösung hinaus bezahlte Renten in Abzug zu bringen.
- ¹² Ferner werden auch Vorsorgemittel, welche von früheren Vorsorgeverhältnissen übertragen wurden im Sinne der für den Abfindungswert geltenden Regelung weitergeleitet.
- ¹³ Hat der Arbeitgeber alle seine Verpflichtungen erfüllt und ist die Stiftung mit der Überweisung der Abfin-

dungswerte der arbeitsfähigen Personen in Verzug, schuldet sie auf dieser Summe einen Verzugszins. Die Höhe dieses Verzugszinses richtet sich nach den Branchenvereinbarungen oder -empfehlungen, wenn diese für den Versicherer der neuen Vorsorgeeinrichtung auch massgebend sind. Andernfalls entspricht der Verzugszins dem von der Stiftung im Zeitpunkt der Vertragsauflösung für die Verzinsung der betreffenden Altersguthaben angewendeten Zinssatz.

- ¹⁴ Die Abfindungswerte für die arbeitsunfähigen Personen sowie Abfindungswerte laufender Beitragsbefreiung und/oder Rentenverpflichtungen werden nur verzinst, wenn dies in der Vereinbarung betreffend deren Übernahme durch die neue Vorsorgeeinrichtung ausdrücklich vorgesehen ist und Allianz Suisse Leben dieser Regelung zustimmt.

6.5. Lücken im Reglement

Wo das Reglement keine Bestimmungen vorsieht, finden die übrigen Vorschriften der beruflichen Vorsorge Anwendung (BVG, OR, FZG, Verordnung usw.). In den übrigen Fällen trifft der Stiftungsrat eine dem Stiftungszweck und Vorsorgegedanken entsprechende Regelung.

6.6. Änderung der Reglementsbestimmungen

- ¹ Der Stiftungsrat kann die ARB und BRB im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Gesetze (BVG, FZG, etc.) und der Stiftungsurkunde, jederzeit ändern.
- ² Die Vorsorgekommission kann die BRB im Rahmen der ihr gemäss dem Organisationsreglement der Stiftung zustehenden Befugnisse in Absprache mit Allianz Suisse Leben jederzeit ändern. Die Inkraftsetzung erfolgt frühestens 30 Tage nach der Zustimmung durch den Stiftungsrat, falls eine solche gemäss dem Organisationsreglement der Stiftung erforderlich ist.
- ³ Die Änderung der vorliegenden ARB fällt in die ausschliessliche Kompetenz des Stiftungsrates und erfolgt nach Vorprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde durch entsprechenden Stiftungsratsbeschluss.
- ⁴ Änderungen der ARB und BRB sind unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen nur auf Vorsorgefälle anwendbar, die nach dem Wirkungsdatum der Änderungen eingetreten sind.

6.7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- ¹ Erfüllungsort für die Leistungen ist der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Personen, mangels eines solchen der Sitz ihres Bevollmächtigten in der Schweiz, mangels eines solchen der Sitz der Stiftung.
- ² Bestehen berechtigte Zweifel über die anspruchsberechtigten Personen, kann die Stiftung die fällige Leistung an ihrem Sitz hinterlegen.
- ³ Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei oder Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt war.

6.8. Massgebliche Reglementsversion

- ¹ Die ARB und BRB gelten in der jeweils aktuellen Fassung.
- ² Massgebend ist zudem die jeweils beim Anschluss des Arbeitgebers an die Stiftung festgelegte Sprachfassung der ARB und BRB.

6.9. Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten der BRB und der ARB werden bestehende reglementarische Grundlagen unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen abgelöst oder ersetzt:

6.9.1. Übergangsbestimmung für laufende Alters- und Hinterlassenenrenten, pendente Invaliditätsfälle und laufende Invalidenrenten, für die das bisher für sie gültige Reglement ganz oder teilweise anwendbar bleibt

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Reglements laufenden Alters- und Hinterlassenenrenten richten sich nach den Bestimmungen des bisher für diese Renten gültigen Reglements bis sie erlöschen.

² Die bei Inkrafttreten dieses Reglements pendente Invaliditätsfälle, bei denen

- a) der Beginn der Rentenzahlung infolge Lohn- oder Lohnersatzzahlung aufgeschoben ist, richten sich nach den Bestimmungen desjenigen Reglements, welches bei Beginn des Rentenanspruchs Gültigkeit hatte;
- b) infolge Überentschädigung keine Rente ausgerichtet wird, richten sich nach den Bestimmungen desjenigen Reglements, welches bei Beginn des Rentenanspruchs Gültigkeit hatte;
- c) die Wartefrist (gemäss bisher gültigem Reglement) schon zu laufen begonnen hat und erst nach dem Inkrafttreten des neuen Reglements abläuft, richten sich nach den Bestimmungen desjenigen Reglements, welches bei Beginn der Wartefrist Gültigkeit hatte.

³ Die bei Inkrafttreten dieses Reglements laufenden Invalidenrenten richten sich nach den Bestimmungen des bisher für diese Renten gültigen Reglements bis sie erlöschen.

⁴ In Abweichung von den vorstehenden Absätzen gelten jedoch die Bestimmungen im Zusammenhang mit der am 1.1.2012 in Kraft getretenen 6. IV-Revision in Anhang 8 für die bei Inkrafttreten des Anhangs 8 laufenden Invalidenrenten sowie beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen in allen Fällen die Koordinationsbestimmungen desjenigen Reglements, das im Zeitpunkt Gültigkeit hat, in dem sich die Koordinationsfrage stellt.

⁵ Die Weiterführung des Altersguthabens von teilinvaliden versicherten Personen im passiven Teil erfolgt aufgrund des letzten vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohnes, der entsprechend der Leistungsberechtigung der laufenden Invalidenrenten angepasst wird.

6.9.2. Übergangsbestimmung zur 1. BVG-Revision

¹ Die am 1.1.2005 laufenden Invalidenrenten richten sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Regelung gemäss den Buchstaben a und b nach den Bestimmungen des bisher für diese Renten gültigen Reglements bis sie erlöschen.

- a) Erhöht sich der Invaliditätsgrad nach dem 1.1.2005 in rentenbeeinflussender Weise, wird die nach dem bisher für diese Renten gültigen Reglement berechnete Invalidenrente entsprechend der abgestuften Leistungsberechtigung gemäss Ziffer 4.4.2. Absatz 3 ausgerichtet.
- b) Sinkt der Invaliditätsgrad nach dem 1.1.2005 in rentenbeeinflussender Weise, bleibt die im bisher für diese Renten gültigen Reglement vorgesehene Rentenskala anwendbar.
- c) Ist im bisher für diese Renten gültigen Reglement vorgesehen, dass bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters des Rentenbezügers die bis zu diesem Zeitpunkt laufende Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst wird, gilt Folgendes:

I Die Ablösung der laufenden Invalidenrente durch die Altersrente erfolgt in dem nach dem bisher für die Invalidenrente gültigen Reglement vorgesehenen ordentlichen Pensionierungsalter.

II Die Berechnung dieser Altersrente erfolgt aufgrund des bei Erreichen des gemäss I vorgesehenen ordentlichen Pensionierungsalters vorhandenen Altersguthabens, berechnet ab 1.1.2005 mit den bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters im bisher für diese Renten gültigen Reglement vorgesehenen, der abgestuften Leistungsberechtigung der laufenden Invalidenrente entsprechenden Altersgutschriften und dem koordinierten Lohn, der für die Berechnung der laufenden Invalidenrente massgebend war.

III Bei Erreichen des gemäss I vorgesehenen ordentlichen Pensionierungsalters ab dem 1.1.2010 erfolgt die Umwandlung des gemäss II berechneten Altersguthabens mit den Umwandlungssätzen, die im Reglement, das im Zeitpunkt der Umwandlung gültig ist, vorgesehen sind.

IV Die gemäss I bis III berechnete Altersrente entspricht in ihrer Höhe mindestens der minimalen Invalidenrente gemäss BVG vor der Ablösung, die sich aufgrund der bis 31.12.2004 geltenden Bestimmungen des BVG (Buchstabe f Übergangsbestimmungen gemäss 1. BVG-Revision) unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Teuerungsanpassung bis zum Zeitpunkt der Pensionierung gemäss I ergäbe.

V Besteht kein Anspruch auf eine solche minimale obligatorische BVG-Invalidenrente nach altem Recht, entspricht die gemäss I bis III berechnete Altersrente in diesem Fall mindestens der minimalen obligatorischen BVG-Altersrente nach neuem Recht, berechnet aufgrund des durch die Stiftung bis zum Zeitpunkt der gemäss I vorgesehenen Pensionierung geäußerten passiven Teils des minimalen BVG-Altersguthabens nach neuem Recht.

VI Solange die gemäss I bis III berechnete Altersrente mindestens gleich hoch oder höher ist als die allenfalls gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gekürzte Mindestrente gemäss IV oder V, erfolgt keine obligatorische Anpassung der Rente an die Teuerung. Andernfalls wird die Rente gemäss IV längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss neuem Recht obligatorisch der Teuerung angepasst.

² Die Bestimmungen gemäss Absatz 1 gelten auch für Invaliditätsfälle, bei denen am 1.1.2005 der Beginn der Rentenzahlung infolge Lohn- oder Lohnersatzzahlung aufgeschoben ist, infolge Überentschädigung keine Rente ausgerichtet wird oder die Wartefrist gemäss bisher gültigem Reglement schon zu laufen begonnen hat und erst nach dem Inkrafttreten des neuen Reglements abläuft.

³ Entsteht der Anspruch auf eine Invalidenleistung nach dem 31.12.2004, aber vor dem 1.1.2007, wird die Leistungsberechtigung für die Rente und die Befreiung von der Beitragszahlung nach der abgestuften Leistungsberechtigung gemäss Ziffer 4.4.2. Absatz 3 festgelegt. Die so festgelegte Invalidenrente entspricht mindestens der minimalen BVG-Invalidenrente, wenn diese aufgrund der gesetzlichen Skala nach dem bis 31.12.2004 gültigen Recht (Buchstabe f Absatz 2 Übergangsbestimmungen gemäss 1. BVG-Revision) festgelegt worden wäre.

⁴ Entsteht der Anspruch auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenrente nach dem 31.12.2004 und lag der gemäss Reglement für die Berechnung dieser Leistungen massgebende Lohn vor dem 1.1.2005, wird dieser Lohn nicht angepasst. Erlischt die laufende Invaliden- oder Altersrente infolge Tod des Rentners oder der Rentnerin, richten sich die Hinterlassenenleistungen nach den Bestimmungen des bisher für die laufenden Renten gültigen Reglements. Die minimalen Hinterlassenenrenten gemäss BVG nach dem ab 1.1.2005 geltenden Recht (Buchstabe a Absatz 3 Übergangsbestimmungen gemäss 1. BVG-Revision) sind gewährleistet.

⁵ In Abweichung von den vorstehenden Absätzen gelten jedoch die Bestimmungen im Zusammenhang mit der am 1.1.2012 in Kraft getretenen 6. IV-Revision im Anhang 8 für die bei Inkrafttreten des Anhangs 8 laufenden Invalidenrenten sowie beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen in allen Fällen die Koordinationsbestimmungen desjenigen Reglements, das im Zeitpunkt Gültigkeit hat, in dem sich die Koordinationsfrage stellt.

⁶ Hat eine versicherte Person am 31.12.2004 Anspruch auf Invalidenleistungen und erlischt dieser Anspruch nach dem 31.12.2004, weil sie nicht mehr invalid ist, berechnet sich der massgebende Wert der Austrittsleistung (minimales Altersguthaben gemäss BVG) auf der Grundlage der bis 31.12.2004 geltenden BVG-Altersgutschriften und des letzten koordinierten Lohnes während des letzten Versicherungsjahres vor Eintritt der Invalidität zuzüglich der ab 1.1.2005 geltenden Altersgutschriften, wobei der bis 31.12.2004 massgebende koordinierte Lohn um 5.9 Prozent erhöht wird. Für die Berechnung des vorhandenen Al-

tersguthabens gemäss Artikel 15 FZG wird der Lohn nicht erhöht.

6.9.3. Übergangsbestimmung für den Einkauf

Ziffer 5.4.1. Absatz 5 gilt nur für Personen, die nach dem 31.12.2005 der Stiftung beigetreten sind.

6.9.4. Übergangsbestimmung für die Höchstgrenze für den versicherten Jahreslohn

Für Personen, die am 1.1.2006 bereits bei der Stiftung versichert waren und das 50. Altersjahr vollendet haben, gilt die Begrenzung des versicherten Jahreslohnes auf das Zehnfache des oberen Grenzbetrages nach BVG (= 10 x 300 Prozent der maximalen AHV-Altersrente) bei dem in diesem Zeitpunkt bestehenden Vorsorgeverhältnis für die Risiken Tod und Invalidität nicht.

6.9.5. Übergangsbestimmung für die Anpassung des Koordinationsabzugs nach Teilpensionierung

Solange die BRB für Teilpensionierte keine abweichende Regelung enthalten, wird der aufgrund der Teilpensionierung reduzierte Lohn mit entsprechend angepasstem Koordinationsabzug weiter versichert.

6.10. Inkrafttreten

¹ Diese Fassung der ARB tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

² Sollen einzelne per 1. Januar 2018 geänderte Bestimmungen dieser ARB auf laufende Verträge nicht zur Anwendung gelangen, wird dies in den für diese Verträge massgebenden BRB explizit festgehalten.